

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB220357-O/U/nk

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. Bertschi, Präsidentin, Oberrichter lic. iur. Castrovilli und Ersatzoberrichter lic. iur. Kessler sowie die Gerichtsschreiberin MLaw Meier

## Urteil vom 20. Juni 2024

in Sachen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**  
Anklägerin und Erstberufungsklägerin

sowie

1. **A.** \_\_\_\_\_,
2. **B.** \_\_\_\_\_,
3. **C.** \_\_\_\_\_,
4. **D.** \_\_\_\_\_,

Privatklägerinnen und Zweitberufungsklägerinnen

1, 2, 3, 4 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**E.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Drittberufungskläger

bisher amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y1. \_\_\_\_\_

ab 18. Oktober 2022 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Y2. \_\_\_\_\_

betreffend **vorsätzliche Tötung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom  
11. Mai 2022 (DG210168)**

### **Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. September 2021 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 154).

### **Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB sowie
  - der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1'150 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. Überdies wird davon Vormerk genommen, dass sich der Beschuldigte vom 26. September 2018 bis 22. März 2021 im vorzeitigen Strafvollzug befand.
3. Von der Anordnung einer Verwahrung wird abgesehen.
4. Die mit Verfügung vom 24. Oktober 2016 aus der Wohnung des Beschuldigten (ohne Zimmer Opfer) beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:
  - a) A009'673'965, 1 Hose, schwarz, Lee, Grösse W36/L36, mit Leibgürtel, braun, C&A
  - b) A009'673'987, 1 T-Shirt, grau, H&M, Grösse XL, mit V-Ausschnitt
  - c) A009'673'998, 1 Boxershorts, weiss mit grün/blau/hellgrauem Muster, Björn Borg, Grösse XXL
  - d) A009'674'004, 2 Socken, schwarz
  - e) A009'674'015, 1 Paar Freizeitschuhe, schwarz, Puma, Grösse EUR 44, knöchelhoch
  - f) A009'674'037, 1 Manchesterhose, schwarz, C&A, Grösse W40/L32
  - g) A009'674'060, 1 Boxershorts, weiss mit grauem Muster, Björn Borg, Grösse XXL
  - h) A009'674'617, 1 Schlosszylinder
  - i) A009'676'737, 1 Mobiltelefon, Samsung Galaxy S6, IMEI 1, inkl. SIM-Karte, Rufnummer 2
  - j) A009'696'177, 1 Mobiltelefon, Sony Xperia

- k) A009'696'326, Diverse Dokumente: Stadt Zürich, div. Rechnungen, Mietvertrag, Untermietvertrag (bei den Akten), Prospekt Boxclub, Ricardo Konto, Notizblock mit Reflexionen und Trainingseinheiten, CS Unterlagen
- l) A009'696'337, 1 Bundesordner "Banque, Poste, Poursuite, Facture, Divers, Valais"
- m) A009'696'575, 1 Bundesordner "Sozial, AIV, Zürich"
- o) A009'696'600, 1 Quittung RIA Money Transfer (bei den Akten)
- p) A009'697'330, Diverse Dokumente; 2 Verträge Salt Mobile iPhone 6s Plus und Samsung, Sozialbehörde Stadt Zürich, Groupe Mutuel Abrechnungen, Türkische Kontounterlagen und 2 Kontobüchlein, 1 Notizbuch mit Einträgen von E.\_\_\_\_\_, Plastikmappe (Ausweiskopien, CS Unterlagen, etc.)
- q) A009'714'629, 1 Paket "F.\_\_\_\_\_"
- r) A009'714'630, 1 Vertrag, Salt Mobile vom 05.09.2016
- s) A009'714'652, 1 Datenträger Festplatte, Toshiba, 1 TB
- u) A009'714'696, 1 Brief "G.\_\_\_\_\_"
- v) A009'714'709, 1 Schweizer Reisepass, ltd. auf E.\_\_\_\_\_
- w) A009'714'710, 1 Portemonnaie
- y) A009'714'947, 1 Boxershorts, schwarz, G-Star Raw, Grösse XL
- z) A009'714'970, 1 Veston, braun, Manchesterstoff, Sergio Valente, Grösse L / 38
- aa) A009'717'888, 2 Schlüsseletui, inkl. 2 Schlüssel, Kaba 8 und Briefkasten.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

5. Folgende mit Verfügung vom 24. Oktober 2016 aus der Wohnung des Beschuldigten (Zimmer Opfer) beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerschaft nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

- a) A009'671'152, 1 Strumpfhose, schwarz
- b) A009'671'232, 1 Damenslip, blau, H&M
- f) A009'674'344, 1 Duvet, hellgrau, ohne Überzug
- g) A009'674'355, 1 Duvetbezug, hell-/dunkelgrau, ca. 180 x 195cm
- h) A009'674'377, 1 Kopfkissenbezug, hell-/dunkelgrau, Horne Line N, ca. 75 x 75cm
- j) A009'681'383, 1 Brille, Gehäuse hell-/dunkelbraun, runde Gläser
- k) A009'681'429, 1 Büstenhalter, weiss mit mehrfarbigem Muster, "Tout Simplement", Grösse 80B
- l) A009'682'682, 1 Jeansshorts, blau, S. Oliver, Grösse 36
- m) A009'682'795, 1 Büstenhalter, rosa
- o) A009'695'890, 1 Ausländerausweis B, ltd. auf H.\_\_\_\_\_, Nr. 3
- p) A009'695'903, 1 Postcard, ltd. auf H.\_\_\_\_\_, Nr. 4

- q) A009'695'936, 1 Kopie Französischer Reisepass, ltd. auf H. \_\_\_\_\_, Nr. 5
- r) A009'695'958, 1 Visitenkarte, l. \_\_\_\_\_, ltd. auf H. \_\_\_\_\_
- s) A009'696'008, 1 Mitarbeiterausweis, l. \_\_\_\_\_, ltd. auf H. \_\_\_\_\_, Nr. 6
- t) A009'696'053, 1 Notebook, HP Elite Book 7 45, Seriennummer 7
- u) A009'708'570, 1 Datenträger SSD, SanDisk Typ SD7SB6S-128G-1006, Seriennummer 8
- v) A009'696'075, 1 Notebook, Acer Aspire 4810T, inkl. Netzwerkkabel
- w) A009'696'086, 1 Datenträger USB Stick, Sogeti, weiss, 4GB
- x) A009'696'097, 1 Notebook, Acer Aspire ES1-520, Seriennummer 9
- y) A009'710'161, 1 Datenträger Festplatte, Seagate STSOOLT012-1 DG142, Seriennummer 10, 500GB
- z) A009'696'111, 1 Mobiltelefon, Apple iPhone SC, IMEI11, inkl. SIM-Karte, Rufnummer 12
- aa) A009'696'166, Diverse Papierware: Visitenkarten, alte Billete, alte Mitgliederkarten, zwei alte VISA-Karten, etc.
- bb) A009'696'655, 1 Online-Ticket Deutsche Bahn, Strecke Zürich HB-Frankfurt, ltd. auf H. \_\_\_\_\_
- cc) A009'697'352, 1 Datenträger USB Stick, SanDisk Cruzer, 4GB
- dd) A009'697'523, Diverse Dokumente: Arbeitsvertrag l. \_\_\_\_\_, Lohnabrechnung J. \_\_\_\_\_ Nov 2014, Reisebewegungen Zug nach Mülhausen und Luxemburg, handschriftliche Quittung von E. \_\_\_\_\_ für die Miete September 2016 über Fr. 900.00, handschriftliche Kündigung des Mietvertrages für die Untermiete, Reisebewegungen H. \_\_\_\_\_ Flixbus vom 14.07.2016, Swisscom Aktivierung Rufnummer 13 für H. \_\_\_\_\_, ältere Arbeitsverträge von H. \_\_\_\_\_
- ee) A009'714'765, 1 WIFI Gerät, Modem
- ff) A009'714'798, 1 SBB Billett vom 17.09.2016
- gg) A009'714'845, 1 Verpackung, iPhone 5S und Huawei E392
- hh) A009'714'878, 1 Französischer Reisepass, ltd. auf H. \_\_\_\_\_
- ii) A009'714'890, Diverse Fahrkarten VBZ und 1 Fahrkarte SBB Luzern-Zürich
- jj) A009'714'903, 1 Kreditkarte American Express
- kk) A009'714'914, 1 Slip, dunkelblau, DIM, Grösse EUR 7
- ll) A009'714'925, 1 Schreiben Code Postfinance und 1 Quittung
- mm) A009'714'958, 1 Vertrag, Salt Mobile, Huawei.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

6. Die mit Verfügung vom 24. Oktober 2016 aus der Wohnung des Beschuldigten (Zimmer Opfer) beschlagnahmten Gegenstände Positionen c), d), e), i) und n) werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet.

7. Folgende mit Verfügung vom 12. Januar 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

- a) A010'037'624, 1 Bild Abendmahl
- b) A010'037'635, 8 CDs Datenträger für Computer
- c) A010'038'047, 1 SIM-Karte "Salt"
- d) A010'038'058, 1 Springseil blau
- e) A010'038'069, 1 Aktenmappe/Aktentasche schwarz, Inhalt Kleidung/Schuhe
- f) A010'038'105, 1 Schlüsselbund rot, mit 6 Schlüssel wovon 2x Kaba 8
- g) A010'038'116, 1 Notizbuch blau
- h) A010'038'127, diverse lose Blätter "Salt"
- l) A010'094'016, 3 Rotweinflaschen
- m) A010'094'027, 2 Rotweinflaschen
- n) A010'094'050, 1 Einkaufstasche enthaltend 1 Paar schwarze Damenschuhe und 1 Handtasche.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

8. Folgende mit Verfügung vom 12. Januar 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden der Privatklägerschaft nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

- i) A010'038'138, 1 USB-Stick "ironkey"
- j) A010'038'149, 1 Fotokamera Sony inkl. Ladegerät
- k) A010'038'569, 1 SIM-Karte "tango" und 2 SIM-Halterungen "Salt"

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

9. Folgende mit Verfügung vom 12. Januar 2018 beschlagnahmten Gegenstände werden der Lüscher Immobilienverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben:

- o) A010'092'134, 1 Türe, Zimmer H. \_\_\_\_\_
- p) A010'092'156, 1 Türe, Zimmer E. \_\_\_\_\_.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Gegenstände durch die Lagerbehörde vernichtet.

10. Die mit Verfügung vom 12. Januar 2018 beschlagnahmte Matratze (lit. q; A010'092'167; Zimmer H.\_\_\_\_\_) wird nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet.
11. Die beim Forensischen Institut Zürich lagernden Asservate mit der Referenz K160920-087/67700349 (A009'670'637, A009'670'648, A009'670'659; A009'670'660, A009'670'671; A009'670'682, A009'670'693; A009'670'706, A009'671'050, A009'671'061, A009'671'072; A009'671'083, A009'671'094; A009'671'107, A009'671'118, A009'671'129, A009'671'130, A009'672'746, A009'671'163, A009'671'174, A009'671'185, A009'671'209, A009'677'763, A009'677'774, A009'671'298, A009'671'301, A009'671'312, A009'673'227 A009'673'238, A009'673'249, A009'674'117, A009'674'253, A009'674'695, A009'676'157, A009'676'180, A009'699'358, A009'699'370, A009'699'392, A009'674'300, A009'674'322, A009'683'447, A009'683'469, A009'683'470, A009'683'481, A009'683'492, A009'683'505, A009'683'516, A009'683'527, A009'683'538, A009'683'549, A009'683'685, A009'683'425, A009'675'778, A009'709'857, A009'709'868, A009'713'035, A009'713'079, A009'712'996, A009'681'394, A009'681'407, A009'681'418, A009'682'717, A009'682'728, A009'682'739, A009'682'751, A009'682'773, A009'682'784, A009'682'808, A009'682'819, A009'682'842, A009'692'835, A009'708'581, A009'708'865, A009'710'172, A009'708'898, A009'712'269, A009'713'115, A009'717'628) werden innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet.
12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägerinnen 1-4 (A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) im Sinne von Art. 45 OR Schadenersatz von CHF 16'807.25 zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2016 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das diesbezügliche Schadenersatzbegehren abgewiesen.
13. Im Übrigen wird das Schadenersatzbegehren der Privatklägerinnen 1-4 (A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) auf den Zivilweg verwiesen.
14. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (A.\_\_\_\_\_) CHF 20'000 zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

15. Die Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen 2-4 (B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_) werden abgewiesen.

16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 10'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen:

CHF 17'000.00 Gebühr Vorverfahren

CHF 4'434.00 Kosten Kantonspolizei Zürich

CHF 76'780.50 Gutachten/Expertisen etc.

CHF 19'456.99 Auslagen Untersuchung

CHF 1'200.00 Beschwerdeverfahren UB210038

CHF 800.00 Beschwerdeverfahren UB210108

CHF 800.00 Beschwerdeverfahren UB210152

CHF 800.00 Beschwerdeverfahren UB210181

CHF 28'000.00 amtliche Verteidigung

CHF 63'937.85 bisherige amtliche Verteidigung

CHF 26'351.80 unentgeltliche Verbeiständung Privatklägerschaft

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

17. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

18. Die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens UB210038 betreffend Haftentlassung in der Höhe von CHF 1'200 werden dem Beschuldigten auferlegt.

19. Die Kosten der obergerichtlichen Beschwerdeverfahren UB210108 und UB210152 je betreffend Verlängerung Untersuchungshaft in der Höhe von je CHF 800 werden dem Beschuldigten auferlegt.

20. Die Kosten des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens UB210181 betreffend Anordnung Sicherheitshaft in der Höhe von CHF 800 werden dem Beschuldigten auferlegt.
21. Rechtsanwalt lic. iur. Y1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 28'000 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
22. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerinnen 1-4 mit CHF 10'940.80 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
23. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägerinnen folgende Umtriebsentschädigungen zu bezahlen:
  - a) Privatklägerin 1: CHF 227.25
  - b) Privatklägerin 3: CHF 119.70
  - c) Privatklägerin 4: CHF 68.25.

**Berufungsanträge:**

a) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(Urk. 464 S. 1 f.)

1. Es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage wegen vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB sowie Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 261 [recte: 262] Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Er sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 18 ½ Jahren zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft.
3. Er sei eine Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB anzuordnen.
4. Es sei eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.
5. Im Übrigen sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.

b) Des Vertreters der Privatklägerschaft:

(Urk. 369 S. 1; Urk. 467 S. 1)

1. Die Berufung des Beschuldigten sei vollumfänglich abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2022 (Geschäfts-Nr. DG210168) sei insbesondere im Schuldpunkt (Dispositiv-Ziffer 1) und betreffend des gutgeheissenen Schadenersatzanspruchs der Privatklägerinnen (Dispositiv-Ziffer 12) und betreffend die zugesprochenen Umtriebsentschädigungen (Dispositiv-Ziffer 23) zu bestätigen.
2. In Abänderung von Dispositiv-Ziffern 14 und 15 des erstinstanzlichen Urteils sei der Beschuldigte zu verpflichten,
  - a. der Privatklägerin 1 Fr. 30'000.– zzgl. Zins zu 5% ab 20. September 2016 als Genugtuung zu bezahlen;

- b. den Privatklägerinnen 2-4, je einzeln, jeweils Fr. 7'500.– zzgl. Zins zu 5% ab 20. September 2016 Genugtuung zu bezahlen.
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, die folgenden Umtriebsentschädigungen zu bezahlen: der Privatklägerin 1 Fr. 391.– und der Privatklägerin 3 Fr. 221.–. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 2 eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'960.12 zu bezahlen.
4. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft seien auf die Staatskasse zu nehmen.
- c) Der amtlichen Verteidigung:  
(Urk. 372 S. 2-3; Urk. 465 S. 2)
1. Es sei festzustellen, dass die Berufung gemäss angefochtenem Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 2022, in folgendem Umfang zurückgezogen wird:
- Ziffer 1, 2. Spiegelstrich, Tatbestand der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 StGB,
  - Ziffer 3, Absehen von einer Verwahrung,
  - Ziffer 4 bis 10, Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände,
  - Ziffer 12 bis 14, Schadenersatz,
  - Ziffer 15, Genugtuungsbegehren.
- Im Übrigen sei festzustellen, dass die Ziffern 21 und 22, Entschädigungen Rechtsvertretung, in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Der Beschuldigte sei der fahrlässigen Tötung schuldig zu sprechen.
3. Eventualiter sei der Beschuldigte des Todschlags im Sinne von Art. 113 StGB schuldig zu sprechen.

4. Es sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen, wobei die bis heute erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen ist.
5. Es sei dem Beschuldigten für die erstandene Überhaft eine angemessene Genugtuung pro Tag in Höhe von mindestens Fr. 200.00 zzgl. 5% Zins, mittlerer Verfall, zuzusprechen. Diese Genugtuung sei zu 50% der Frauenopferhilfestelle BIF zuzusprechen.
6. Die Anträge der Privatklägerschaft seien abzuweisen, und es seien die Ziffer 12 bis 14 der Vorinstanz zu bestätigen.
7. Es sei für den Beschuldigten eine ambulante Therapiemassnahme nach Art. 63 StGB anzuordnen. Die Massnahme sei in Freiheit durchzuführen und es sei für die Dauer der Behandlung eine Bewährungshilfe anzuordnen und es seien Weisungen zu erteilen.
8. Es sei von jeder sichernden oder therapeutischen Massnahme abzusehen.
9. Es seien die Kosten des Berufungsverfahrens, inkl. der Kosten der Kosten der amtlichen Verteidigung dem Beschuldigten zu 9/10 aufzuerlegen und im Restbetrag auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **Erwägungen:**

#### I. Prozessuales

##### 1. Gegenstand des Berufungsverfahrens

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 11. Mai 2022 wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB sowie der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 13 ½ Jahren bestraft. Von der Anordnung einer Verwahrung wurde abgesehen. Es wurde über die Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und Asservate entschieden. Ferner wurde über die Zivilforderungen der Privatklägerinnen befunden.

Gegen dieses Urteil haben der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerinnen 1-4 Berufung angemeldet. Die Berufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe und das Absehen von einer Verwahrung oder Massnahme. Sie stellte den Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens (Urk. 263). Der Beschuldigte focht das vorinstanzliche Urteil (mit Ausnahme der Festsetzung des Honorars der Verteidigung) vollumfänglich an. Er beantragte, es sei eine Verletzung von Art. 6 EMRK festzustellen, das Verfahren aufgrund dieser Verletzung einzustellen und eine gravierende Verletzung des Beschleunigungsgebotes festzustellen. Eventualiter liess er Rückweisung an die Staatsanwaltschaft beantragen, subeventualiter Freispruch vom Vorwurf vorsätzlicher Tötung und Schuldspruch der Störung des Totenfriedens mit einer Bestrafung von drei Monaten Freiheitsstrafe (Urk. 272). Die Berufung der Privatklägerinnen 1 bis 4 bezieht sich auf die Höhe der Genugtuungen (Urk. 273).

Am 1. September 2023 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner Verteidigerin, des Staatsanwaltes und des Rechtsvertreters der Privatklägerinnen statt (Prot. S. 24 ff.). Die Staatsanwaltschaft hielt vollumfänglich an ihrer Berufung fest, beantragte Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs, Bestrafung des Beschuldigten mit 18 ½ Jahren Freiheitsstrafe

und Anordnung einer Verwahrung (Urk. 368). Die Privatklägerinnen beantragten in Abänderung von Dispositiv-Ziffern 14 und 15 des vorinstanzlichen Urteils die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 30'000.– für die Privatklägerin 1 und von je Fr. 7'500.– für die Privatklägerinnen 2-4, ferner sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Umtriebsentschädigung von Fr. 391.– und der Privatklägerin 3 von Fr. 221.– zu bezahlen (Urk. 369). Der Beschuldigte zog in der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 seine Berufung bezüglich Dispositiv-Ziffer 1 Lemma 2 (Schuldspruch Störung des Totenfriedens), Ziffer 3 (Absehen von Verwahrung), Ziffern 4 bis 11 (Beschlagnahmungen und Asservate) sowie Ziffern 12 bis 15 (Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen) zurück (Urk. 372).

Demzufolge ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv-Ziffern 1 Lemma 2 (Schuldspruch Störung des Totenfriedens), Ziffern 4 bis 11 (Sicherstellungen, Beschlagnahmungen und Asservate), Ziffern 12 und 13 (Schadenersatzbegehren der Privatklägerinnen, Ziffer 16 (Kostenfestsetzung) sowie Ziffern 21 und 22 (Festsetzung Honorare Verteidigung und Privatklägervertretung) in Rechtskraft erwachsen. In allen anderen Punkten bildet es Gegenstand der Beurteilung im vorliegenden Berufungsverfahren.

## 2. Prozessverlauf

### 2.1. Verfahren bis zur Rückweisung durch das Bundesgericht

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich stellte am 6. April 2018 beim Bezirksgericht Zürich betreffend den Beschuldigten Antrag auf Anordnung einer Massnahme für eine schuldunfähige Person. Es wurde ihm vorgeworfen, die Geschädigte am 20. September 2016 während einer Auseinandersetzung gewürgt zu haben bis ihr Tod eingetreten sei, die Verstorbene in der Folge ausgezogen, gereinigt und überall angefasst und an der Leiche den Geschlechtsverkehr vollzogen zu haben. Sein Verhalten wurde als vorsätzliche Tötung und Störung des Totenfriedens gewürdigt, wobei er für diese Taten nicht schuldig gewesen sei.

Das Bezirksgericht Zürich stellte am 11. September 2018 fest, dass der Beschuldigte den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Zustand der nicht selbst verschuldeten Schuldunfähigkeit erfüllt hat, sprach ihn der Störung des Totenfriedens schuldig, bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten und ordnete eine stationäre Massnahme für psychische Störungen an.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. September 2018 meldete der Beschuldigte Berufung an. Das Obergericht des Kantons Zürich stellte am 26. Februar 2020 fest, dass der Schuldspruch wegen Störung des Totenfriedens in Rechtskraft erwachsen ist und bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten. Ferner erkannte das Obergericht, dass der Beschuldigte den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit erfüllt hat und ordnete eine stationäre Massnahme für die Behandlung von psychischen Störungen an.

Einzig der Beschuldigte erhob gegen dieses obergerichtliche Urteil vom 26. Februar 2020 Beschwerde beim Bundesgericht. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil vom 8. Oktober 2020 fest, dass in einem Fall, in welchem eine Person mehrerer Taten beschuldigt wird, die teilweise mit und teilweise ohne Schuld begangen wurden, das ordentliche Verfahren gemäss Art. 328 ff. StPO zu beschreiten sei, ein Vorgehen nach Art. 374 f. StPO nicht möglich sei (6B\_360/2020 E 1.3.4. S. 9). Wenn das Gericht zum Schluss komme, dass die betroffene Person schuldhaftig sei, weise es den Antrag der Staatsanwaltschaft im Verfahren gemäss Art. 374 Abs. 1 StPO in Form einer Verfügung oder eines Beschlusses ab, damit werde das Verfahren in die Phase der Untersuchung zurückversetzt (6B\_360/2020 E 1.3.5 f. S. 9 f.). Ausgeschlossen sei, dass das Gericht im selbständigen Massnahmeverfahren direkt auf die schuldhafte Erfüllung des Tatbestandes erkenne. Wenn keine schuldhafte Tatbegehung angeklagt sei, könne keine Verurteilung deswegen erfolgen (6B\_360/2020 E. 1.3.6. S. 10). Im vorliegenden Verfahren habe die Staatsanwaltschaft fälschlicherweise den Weg des selbständigen Massnahmeverfahrens beschritten, obwohl sie Anklage in einem ordentlichen Verfahren hätte erheben müssen. Das Bundesgericht würdigte das Vorgehen der Staatsanwaltschaft und der Gerichte beider Instanzen als schweren

offensichtlichen Verfahrensfehler und hob das Urteil des Obergerichtes vollumfänglich auf. Die Aufhebung bezog sich auch auf die Feststellung, dass der Schuldspruch betreffend Störung des Totenfriedens in Rechtskraft erwachsen sei. Das Bundesgericht prüfte auch das Gutachten, auf welchem das aus formellen Gründen aufgehobene obergerichtliche Urteil beruhte und kam zum Schluss, das Gutachten erweise sich als mangelhaft, da der Gutachter die ihm gestellten Fragen teilweise nicht eindeutig beantwortet und seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen unzureichend begründet habe (6B\_360/2020 E. 2.4.5).

## 2.2. Verfahren nach der Rückweisung durch das Bundesgericht

Nach erfolgter Rückweisung durch das Bundesgericht hob das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 9. November 2020 das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 11. September 2018 auf und ordnete die Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Vorverfahrens im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen an.

Mit Anklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. September 2021 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe die Geschädigte am 20. September 2016 in der Wohnung an der K.\_\_\_\_\_-Strasse ... in Zürich im Rahmen eines verbalen Streites in den Würgegriff genommen und durch diesen Angriff gegen den Hals des Opfers dessen durch Sauerstoffmangel bedingten Hirntod herbeigeführt. Dabei habe er gewusst, dass er das Opfer durch die massive Gewalt gegen den Hals töten werde. Eventualiter wird ihm vorgeworfen, er habe gewusst, dass er das Opfer durch den Angriff in extrem grosse Lebensgefahr bringe, ihm schwerste, lebensbedrohliche Verletzungen zufüge oder zufügen könne und habe den Todeseintritt in Kauf genommen. Nach der Tötung des Opfers habe der Beschuldigte die Leiche ganz (ev. bis auf den Slip) ausgezogen, mit einem Schwamm vom Urin gereinigt, die Leiche auf sein Bett gezogen und überall, auch im Anal- und Vaginalbereich, angefasst und vaginal bis zum Samenerguss penetriert, habe die Leiche gereinigt, ihr einen Slip angezogen, vor dem Bett auf den Boden gelegt, in die linke Hand den Griff eines Springseils gelegt und das Springseil über den Leichnam gelegt.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 11. Mai 2022 wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB sowie der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 13 ½ Jahren bestraft. Von der Anordnung einer Verwahrung wurde abgesehen. Es wurde über die Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und Asservate entschieden. Ferner wurde über die Zivilforderungen der Privatklägerinnen befunden.

Vorstehend (E I. 1.) wurde bereits erwähnt, dass alle Parteien gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 11. Mai 2022 Berufung erhoben haben. Am 1. September 2023 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten, seiner Verteidigerin, des Staatsanwaltes und des Rechtsvertreters der Privatklägerinnen statt (Prot. S. 24 ff.).

Im Anschluss an die Berufungsverhandlung fasste das Gericht gleichentags den Beschluss, ein Ergänzungsgutachten betreffend den Beschuldigten bei Prof. Dr. med. L.\_\_\_\_\_ einzuholen (Prot. S. 59, Urk. 373). Das Ergänzungsgutachten wurde am 15. Januar 2024 erstattet (Urk. 409).

Nachdem der Beschuldigte die Durchführung des mündlichen Verfahrens betreffend die Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten beantragt hat, wurde zur mündlichen Fortsetzung der Berufungsverhandlung auf den 22. Mai 2024 vorgeladen. Der Termin musste infolge einer Ausstandsproblematik im Spruchkörper auf den 20. Juni 2024 verschoben werden. Nach Durchführung der Fortsetzung der Berufungsverhandlung, zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin, eine Vertretung der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerinnen und die Privatklägerin 2 erschienen sind, erweist sich das Verfahren als spruchreif.

## II. Vorfragen

### 1. Antrag auf Einstellung des Verfahrens wegen Verletzung von Art. 6 EMRK

#### 1.1. Verfahrensfehler vor dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid vom 8. Oktober 2020

Vor Vorinstanz argumentierte die Verteidigung, aus dem ersten Teil des Verfahrens, welches mit einer Aufhebung des Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26. Februar 2020 durch das Bundesgericht mit Urteil vom 8. Oktober 2020 endete, gehe hervor, dass in grundlegendster Hinsicht Bundes- und Völkerrecht verletzt worden sei. Dies sei nicht mehr einer Heilung zugänglich, der missglückte Fallverlauf könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht wieder gutgemacht werden (Urk. 234 S. 4). Dieser Argumentation ist entgegengehalten, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 8. Oktober 2020 festhielt, es liege gerade noch keine Nichtigkeit des erstinstanzlichen Entscheids vor (Urk. 151 E. 1.4.4. S. 13). Es wies die Sache zur Weiterführung des Vorverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück (Urk. 151 Dispositiv-Ziffer 1). Daraus geht hervor, dass das Bundesgericht nicht der Auffassung war, dass kein faires Verfahren vorliege. Vielmehr ging es davon aus, dass eine Heilung der von ihm festgestellten Verfahrensmängel und eine Klärung der materiellen Fragen durch Einholung eines neuen Gutachtens möglich sein sollte. Eine Einstellung des Verfahrens war aus Sicht des Bundesgerichtes damals nicht angezeigt. Der weitere Verlauf des Verfahrens trug denn auch den Vorgaben gemäss dem bundesgerichtlichen Entscheid Rechnung. Es wurde ein neues Gutachten eingeholt und die Verfahrensmängel wurden durch Anklageerhebung behoben.

#### 1.2. Konträre gutachterliche Einschätzungen

Das Bundesgericht beurteilte das erste Gutachten von Dr.med. M. \_\_\_\_\_ als in mehrfacher Hinsicht unklar und stellte fest, die Fragen würden teilweise nicht eindeutig beantwortet, die Schlussfolgerungen seien teilweise unzureichend begründet, ferner habe der Gutachter in seinen mündlichen Ausführungen teilweise eine andere Einschätzung abgegeben als in seinem schriftlichen Gutachten. Das Bun-

desgericht kam deshalb zum Schluss, das Gutachten M.\_\_\_\_\_ weise gravierende Mängel auf und stelle keine rechtsgenügende Grundlage für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und Anordnung einer Massnahme dar (Urk. 151 E. 2.4.5. S. 21). Gestützt auf diese Erwägungen wurde denn auch von der Staatsanwaltschaft ein neues Gutachten eingeholt. Die Beurteilung des ersten Gutachtens durch das Bundesgericht steht einem Abstellen darauf im vorliegenden Verfahren entgegen. Insbesondere kann der Argumentation der Verteidigung nicht gefolgt werden, dass sich ein Verstoss gegen Art. 6 EMRK daraus ergebe, dass das erste Gutachten (M.\_\_\_\_\_) bezüglich der Frage der Schuldfähigkeit zu einem ganz anderen Schluss führte als das zweite nach der Rückweisung durch das Bundesgericht eingeholte Gutachten (L.\_\_\_\_\_). Das zweite Gutachten wurde auf Anordnung des Bundesgerichtes eingeholt, weil gemäss dessen Auffassung nicht auf das erste abgestellt werden kann. Entsprechend geht es denn auch nicht an, mittels Gegenüberstellung der Schlussfolgerungen in den beiden Gutachten eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens zu begründen, welche zu einer Verfahrenseinstellung führen müsste. Eine inhaltliche Prüfung des zweiten Gutachtens L.\_\_\_\_\_ hat im vorliegenden Verfahren zu erfolgen, soweit sich der Sachverhalt objektiv und subjektiv erstellen lässt. Falls die Tatbestandsmässigkeit zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt die Schuldfähigkeit zu prüfen.

### 1.3. Verletzung des Beschleunigungsgebotes

Wurde das Beschleunigungsgebot verletzt, so führt dies meistens zu einer Strafreduktion, manchmal zum Absehen von einer Strafe oder als ultima ratio in Extremfällen zu einer Einstellung des Verfahrens (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1.).

Wie bereits erwähnt, wies das Bundesgericht das Verfahren mit Urteil vom 8. Oktober 2020 zurück zur Weiterführung des Vorverfahrens. Entsprechend wurde ein neues Gutachten eingeholt. Angesichts der Tragweite des vorliegenden Falles sowie des Umstandes, dass ein vollumfängliches zweites Gutachten einzuholen war, welches bereits am 21. April 2021 vorlag, worauf die Anklageerhebung am 30. September 2021 erfolgte und das vorinstanzliche Urteil am 11. Mai 2022 erging, kann für diese Phase keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festgestellt werden. Auch bei einer gesamthaften Betrachtung von knapp 3 Jahren Ver-

fahrendauer ab dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid bis zur Berufungsverhandlung vor Obergericht, liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor. Selbst unter Berücksichtigung der Dauer von rund 7 3/4 Jahren seit dem Deliktszeitpunkt vom 20. September 2016 kann keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festgestellt werden, welche einen Extremfall darstellen würde und eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen würde. Der Zeitablauf seit der Deliktsbegehung ist allenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, worauf im Falle eines Schuldspruches zurückzukommen ist.

#### 1.4. Fazit

Da keine Gründe für eine Einstellung des Verfahrens gegeben sind, insbesondere keine Verletzung des Fairnessgebotes festzustellen ist, ist der entsprechende Antrag des Beschuldigten abzuweisen.

#### 2. Beweisantrag auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens

Die Staatsanwaltschaft erneuerte in der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 den Beweisantrag auf Einholung eines neuen psychiatrischen Gutachtens, eventualiter Befragung von Prof. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ als Zeuge (Urk.367). Das Gericht hat diesen Beweisantrag in der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 nach Stellungnahme der Verteidigung im Rahmen der Prüfung der Vorfragen abgewiesen, mit der Begründung, das Gericht sei der Auffassung, dass das Gutachten von Prof. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 26. April 2021 verwertbar ist (Prot. II S. 29). Nachfolgend ist darzulegen, aus welchen Gründen das Berufungsgericht die Verwertbarkeit dieses Gutachtens bejaht.

##### 2.1. Erwägungen der Vorinstanz

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich hat ein Gutachten über den Beschuldigten eingeholt. Beim beauftragten Gutachter handelt es sich um Prof. L. \_\_\_\_\_. Er hat für die Erstellung des Gutachtens den Psychologen N. \_\_\_\_\_ beigezogen. Das Gutachten wurde am 26. April 2021 erstattet (Urk. 33/09/10).

Die Vorinstanz hat erwogen, aus dem Gutachten gehe hervor, dass Prof. O. \_\_\_\_\_ die umfangreichen französischen Vorakten gesichtet und die relevanten Textpassagen ins Deutsche übersetzt und teilweise zusammengefasst habe. Bezüglich Prof. O. \_\_\_\_\_ gehe aus dem Gutachten somit deutlich hervor, was seine Aufgaben im Hinblick auf die Gutachtenserstellung waren. Dagegen bleibe völlig im Dunkeln, inwiefern Dr. N. \_\_\_\_\_ beteiligt gewesen sei. Man wisse bloss, dass er an der Erstellung des Gutachtens und der Stellungnahme beteiligt gewesen sei und gewisse Textpassagen erstellt habe. Welche Teilaspekte des Gutachtens durch Dr. N. \_\_\_\_\_ beleuchtet worden seien, sei unklar. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er ganz wesentliche und entscheidende Teile des Gutachtens verfasst habe, zumal er als Mitverfasser und Mitunterzeichner (gar auf der linken Seite und damit als Erstunterzeichner) aufgeführt werde. Es sei davon auszugehen, dass die Mitwirkung von Dr. N. \_\_\_\_\_ über den formlos zulässigen Einsatz einer Hilfsperson hinausgehe. Daran ändere nichts, dass im Gutachten darauf hingewiesen werde, dass Prof. L. \_\_\_\_\_ bei Aktenkenntnis und eigenständiger Urteilsbildung die Gesamtverantwortung hierfür übernehme. Das Gutachten könne nicht mehr als Expertise des Sachverständigen L. \_\_\_\_\_ angesehen werden. Die Weitergabe von wesentlichen gutachterlichen Aufgaben an eine Drittperson ohne ausdrückliche vorgängige Ermächtigung durch den Auftraggeber sei nicht zulässig. Das Gutachten leide an einem wesentlichen formellen Mangel und könne nicht verwertet werden. Die Schuldfähigkeit des Beschuldigten sei anlässlich der Hauptverhandlung von keiner Seite in Frage gestellt worden. Der Beschuldigte habe anlässlich der Hauptverhandlung nicht den Eindruck erweckt, dass sich die Erstellung eines Gutachtens hinsichtlich der Schuldfähigkeit aufdränge. Zudem würde die Einholung eines Gutachtens zu einer mindestens mehrmonatigen Verzögerung des Verfahrens führen, was angesichts der bisherigen Verfahrensdauer wenn immer möglich zu vermeiden sei. Sowohl für die Tötung wie für die Störung des Totenfriedens sei von voller Schuldfähigkeit auszugehen (Urk. 262 S. 61 ff.).

## 2.2. Allgemeines zum Beizug von Hilfspersonen bei der Erstellung von Gutachten

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 22. März 2018 (BGE 144 IV 176 ff.) festgehalten, dass keine unzulässige Delegation einer Begutachtung vorliege, wenn der Gutachter die Aufarbeitung der Aktenlage und die Erhebung der biografischen Anamnese einem fachlich qualifizierten Mitarbeiter überlassen habe, jedoch selber die Befunde erarbeitet und die Beurteilung vorgenommen habe. Das Zusammentragen der Aktenlage und Anamnese seien zwar Teile eines psychiatrischen Gutachtens, doch würden sie nicht Kern eines solchen bilden. Der Gutachter dürfe nicht nur Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sondern auch psychologische oder weitere Fachpersonen als Hilfspersonen beiziehen. Es sei zulässig, dass der psychiatrische Gutachter einzelne Fragen einem Psychologen oder Psychotherapeuten stelle oder diesen mit testpsychologischen Untersuchungen beauftrage. Unzulässig sei, wenn der Drittperson die Ausarbeitung des Gutachtens vollständig übertragen werde und diese die Grundlagen der Beurteilung sowie der Diagnose erstelle und daraus Schlussfolgerungen ziehe (BGE 144 IV 181 E. 4.2.3.). Der Beizug von Hilfspersonen sei im Gutachten transparent zu machen, deren Namen und Funktion bei der Erstellung des Gutachtens, Art und Inhalt ihrer Mitwirkung, d.h. der konkrete Beitrag der eingesetzten Person, seien zu nennen (BGE 144 IV 182 E. 4.2.4.). Von der mit der Begutachtung betrauten Person werde verlangt, dass sie sich ausreichend mit dem Fall befasse, sich ihre eigene Meinung selber bilde und in das Gutachten einfließen lasse. Dies könne etwa dadurch geschehen, dass sie der Hilfsperson inhaltliche Vorgaben mache und einen anfälligen von dieser erstellten Gutachtensentwurf intensiv korrigiere bzw. bearbeite, so dass das Gutachten in allen Details ihre persönliche Überzeugung und Wertung wiedergebe (BGE 144 IV 185 E. 4.5.1.).

## 2.3. Würdigung

Im Gutachten vom 26. April 2021 wird festgehalten, dass Prof. L. \_\_\_\_\_ Auftragnehmer und Gesamtverantwortlicher für das Gutachten sei, und der Psychologe Dr. N. \_\_\_\_\_ als Mitarbeiter an der Erstellung des Gutachtens und der Stellungnahme beteiligt gewesen sei. Prof. L. \_\_\_\_\_ bestätigte, dass der gesamte Begut-

achtungsprozess durch ihn geplant, strukturiert und in allen Aspekten geleitet wurde, Dr. N.\_\_\_\_\_ durch ihn angeleitet wurde, Einsätze vor - und nachbesprochen und in allen Arbeitsschritten engmaschig beaufsichtigt wurden, durch Dr. N.\_\_\_\_\_ erstellte Textpassagen durch Prof. L.\_\_\_\_\_ kontrolliert, ggf. korrigiert und/oder durch eigene Textpassagen ergänzt oder ersetzt wurden. Prof. L.\_\_\_\_\_ bestätigte, über eigene Aktenkenntnis zu verfügen und zu eigener Urteilsbildung gekommen zu sein, so wie diese in den Beurteilungen und Bewertungen des Gutachtens zum Ausdruck komme. Der Beurteilungsteil dieses Gutachtens sei mehrheitlich von ihm alleine verfasst worden (Urk. 33/09/10 S. 5 f.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Einbezug von Dr. N.\_\_\_\_\_ im Sinne der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung als zulässige Beteiligung am Gutachten zu würdigen ist oder vielmehr in einer Form bzw. in einem Umfang erfolgte, welche dazu führen, dass das Gutachten nicht verwertbar ist, ist vorweg festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht bereit war, an der Begutachtung mitzuwirken. Eine Exploration des Beschuldigten konnte nicht stattfinden. Entsprechend war ein reines Aktengutachten zu erstellen. Nicht zu prüfen ist deshalb, ob eine hinreichende eigene Exploration durch Prof. L.\_\_\_\_\_ erfolgte. Der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend ist es zulässig, dass der Gutachter eine Hilfsperson mit der Aufarbeitung der Aktenlage und der Erhebung der biografischen Anamnese betraut. Daraus folgt, dass das Aufarbeiten der Aktenlage durch Dr. N.\_\_\_\_\_ unter dem Aspekt des zulässigen Beizugs einer Hilfsperson durch den Gutachter nicht zu beanstanden ist. Von entscheidender Bedeutung ist, ob der Gutachter sich seine eigene Meinung bildete und in das Gutachten einfließen liess, dieses seine persönliche Wertung und Überzeugung wiedergibt. Letzteres ist aufgrund der im Gutachten festgehaltenen Erklärung von Prof. L.\_\_\_\_\_ zu bejahen. Er hält fest, dass alle Arbeitsschritte von ihm engmaschig beaufsichtigt wurden, von Dr. N.\_\_\_\_\_ erstellte Textpassagen von ihm kontrolliert, ggf. korrigiert und/oder durch eigene Textpassagen ergänzt und/oder ersetzt wurden. Entscheidend im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Erklärung von Prof. L.\_\_\_\_\_, dass der Beurteilungsteil des Gutachtens mehrheitlich von ihm alleine verfasst wurde, er über eigene Aktenkenntnis verfügt und zu einer

eigenen Beurteilung und Bewertung kam, welche im Gutachten zum Ausdruck kommt (Urk. 33/09/10 S. 5 f.).

Der Gutachter Prof. L. \_\_\_\_\_ hat die Mitwirkung von Dr. N. \_\_\_\_\_ transparent dargelegt. Entgegen der von der Vorinstanz vertretenen Auffassung besteht keine Veranlassung, an der Erklärung des Gutachters zu zweifeln, wonach das Gutachten seine persönliche Beurteilung wiedergibt. Das Gutachten vom 26. April 2021 ist daher verwertbar. Da auf dieses abgestellt werden kann, wurde der in der Berufungsverhandlung erneut gestellte Beweisantrag der Staatsanwaltschaft auf Einholung eines neuen Gutachtens unter dem Aspekt des Beizugs einer Hilfsperson im Rahmen der Prüfung der Vorfragen abgewiesen (Prot. II S. 28 ff.). Die inhaltliche Prüfung des Gutachtens auf seine Klarheit und Schlüssigkeit erfolgt im Rahmen der Erwägungen zur Frage einer psychischen Störung, der Schuldfähigkeit des Beschuldigten und der Anordnung einer Massnahme.

### III. Sachverhalt

#### 1. Anklagevorwurf

Der Vorwurf gemäss Anklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 30. September 2021 wurde bereits vorstehend zusammengefasst. Dem Beschuldigten wird darin vorgeworfen, er habe die Geschädigte am 20. September 2016 in den Würgegriff genommen und durch das Würgen ihren Hirntod herbeigeführt. Im Hauptstandpunkt wird ihm im Sinne von direktem Vorsatz vorgeworfen, er habe gewusst, dass er das Opfer durch die massive Gewalt gegen den Hals töten werde und habe dies auch gewollt. Eventualiter lautet der Vorwurf, er habe gewusst, dass er das Opfer durch den Angriff in extrem grosse Lebensgefahr bringe, ihr schwerste, lebensbedrohliche Verletzungen zufüge oder zufügen könne und habe den Todeseintritt in Kauf genommen. Nach der Tötung des Opfers habe der Beschuldigte die Leiche ganz (ev. bis auf den Slip) ausgezogen, mit einem Schwamm vom Urin gereinigt, die Leiche auf sein Bett gezogen und überall, auch im Anal- und Vaginalbereich, angefasst und vaginal bis zum Samenerguss penetriert, habe die Leiche gereinigt, ihr einen Slip angezogen und vor dem Bett auf den Boden gelegt.

## 2. Standpunkt des Beschuldigten

Kurz zusammengefasst machte der Beschuldigte geltend, er habe den Tod der Geschädigten nicht mit Wissen und Willen herbeigeführt, vielmehr habe er fahrlässig gehandelt. Zwischen ihm und der Geschädigten habe seit drei Monaten ein Streit bestanden, der am Tattag eskaliert sei. Es sei zu einem Handgemenge gekommen, in dessen Ablauf der Beschuldigte die Geschädigte in einen Griff in Form eines Schwitzkastens genommen habe. Er sei sich nicht bewusst gewesen, dass dieser Griff derartige Folgen nach sich ziehen könnte, insbesondere, weil die Geschädigte sich vehement gewehrt habe. Er habe geglaubt, er könne sie so beruhigen. Selbst als ihre Gegenwehr nachgelassen habe sei er sich nicht bewusst gewesen, dass dies mit ihrem Tod enden würde. Erst nachdem er habe feststellen müssen, dass sich die Geschädigte nicht beruhigt habe, sondern verstorben sei, habe er den weiteren Tatentschluss gefasst betreffend Störung des Totenfriedens. Er habe keinesfalls den Tod der Geschädigten gewollt, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er sie zu stark festgehalten habe, er habe die von ihm angewandte Kraft irrtümlich falsch eingeschätzt und das Nachlassen der Gegenwehr falsch gedeutet (Urk. 334 S. 5 f.).

## 3. Beweiswürdigung

### 3.1. Äusserer Sachverhalt

Der Beschuldigte erklärte sich bezüglich des äusseren Sachverhalts betreffend beide Sachverhaltskomplexe geständig. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, deckt sich sein Geständnis mit der Aktenlage. Der Beschuldigte und die Geschädigte befanden sich zum Zeitpunkt des Todeseintrittes allein in der Wohnung des Beschuldigten. Die Täterschaft des Beschuldigten steht ausser Zweifel. Der Beschuldigte schilderte, wie er die Geschädigte in einen Schlüsselgriff nahm und anschliessend in einen Würgegriff bis ihre Oberschenkel nur noch zitterten und sie Urinabgang hatte, er mit ihr zu Boden ging, wo er schliesslich ihren Tod feststellen musste. Dass der Beschuldigte entsprechend seinem Geständnis die Leiche überall anfasste und vaginal penetrierte, wird aufgrund der ausgewerteten Spuren

gestützt. Der äussere Sachverhalt ist betreffend beide Sachverhaltskomplexe erfüllt.

### 3.2. Innerer Sachverhalt

Betreffend den Tötungsvorwurf machte der Beschuldigte geltend, er habe lediglich fahrlässig gehandelt. Die Anklage dagegen wirft ihm im Hauptstandpunkt vor, er habe gewusst, dass er das Opfer durch die massive Gewalt gegen den Hals töten werde und habe dies gewollt. Eventualiter habe er gewusst, dass er das Opfer durch den Angriff in extrem grosse Lebensgefahr bringt, ihr schwerste, lebensbedrohliche Verletzungen zufügt oder zufügen kann und habe letztlich den eingetretenen Tod in Kauf genommen. Da die Prüfung der Frage nach dem inneren Sachverhalt unmittelbar mit derjenigen nach dem subjektiven Tatbestand zusammenhängt, ist darauf im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen zur rechtlichen Würdigung einzugehen.

## IV. Rechtliche Würdigung

### 1. Vorsatz oder Fahrlässigkeit bezüglich des Tötungsdelikt

#### 1.1. Allgemeines

Fehlt wie vorliegend bezüglich des subjektiven Sachverhalts bzw. subjektiven Tatbestands ein Geständnis des Beschuldigten, ist die Frage, ob er die Tatbestandsverwirklichung im Sinne der Herbeiführung des Todeseintrittes des Opfers im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung in Kauf genommen hat, aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden. Zu den für die Entscheidungsfindung relevanten Umständen gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1.; BGer 6B\_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 4.3. mit Hinweisen).

Für die Beurteilung des subjektiven Tatbestands liegen betreffend den Tatzeitpunkt einzig die Aussagen des Beschuldigten vor, da neben dem Opfer keine wei-

teren Personen zugegen waren. Nachfolgend sind die Aussagen des Beschuldigten kurz zusammengefasst wiederzugeben und anschliessend zu würdigen.

## 1.2. Zusammenfassung der Aussagen des Beschuldigten:

### 1.2.1. Aussagen vor dem Teilgeständnis

In der ersten polizeilichen Befragung als Auskunftsperson vom 20. September 2016 sagte der Beschuldigte aus, er habe die Geschädigte nach seiner Rückkehr vom Arztbesuch tot in der Wohnung vorgefunden (Urk 3/1 S.5). Auch in der Hafteinvernahme vom 22. September 2016 (Urk. 3/2 S.2), in der untersuchungsrichterlichen Einvernahmen vom 14. Oktober 2016 (Urk. 3/3 S. 2) und vom 31. Januar 2017 (Urk .3/4 S.8) bestritt er, die Geschädigte getötet zu haben. In der Einvernahme vom 31. Januar 2017 führte er aus, er habe die Geschädigte bei seiner Rückkehr in die Wohnung am Boden liegend aufgefunden. Sie habe gelächelt. Er habe gedacht, es sei ein Spiel, eine Einladung und habe sie vaginal penetriert. Dabei habe er gemerkt, dass keine Reaktion gekommen sei. Danach habe er den Notruf angerufen (Urk. 3/4 S. 16). Er hielt in der Einvernahme vom 20. März 2017 daran fest, er habe, als er sie entdeckt habe, gedacht, dass sie ihn zu einem schönen Erlebnis einlade. Erst nach drei bis vier Minuten habe er gemerkt, dass sie nicht am Spiel beteiligt gewesen sei. Daraus habe er nicht geschlossen, dass sie tot sei, weshalb er die Rettungskräfte gerufen habe, damit diese eingreifen können. Er habe sich wie ein Schwein verhalten, sei aber auf keinen Fall ein Mörder (Urk. 3/6 S. 3). Der Beschuldigte hielt in den Einvernahmen vom 12. April 2017 (Urk. 3/9) und vom 11. Mai 2017 (Urk. 3/11) an seiner Darstellung fest, dass er die Geschädigte bei seiner Rückkehr in die Wohnung am Boden liegend vorgefunden habe, dies als Einladung für ein erotisches Spiel wahrgenommen habe, vaginal in sie eingedrungen sei und erst danach bemerkt habe, dass etwas nicht stimme.

### 1.2.2. Aussagen nach dem Teilgeständnis

In der Einvernahme vom 13. Juni 2017 (Urk. 3/13) legte der Beschuldigte ein recht weitgehendes Teilgeständnis ab. Er sagte aus, er habe der Geschädigten am Tattag das Telefon weggenommen, da sie ihn habe filmen wollen nachdem er sich den Zeh gebrochen habe, an Schmerzen gelitten habe und gesagt habe, er müsse ins Spital gehen. Sie habe sich lustig über ihn gemacht und habe gesagt, das sei ihr völlig egal. Davor hätten sie schon während drei Monaten Streit gehabt und am Tag davor schon zwei Stunden gestritten. Am 18. August habe schon einmal die Polizei wegen eines Streites kommen müssen. Bei ihm habe sich die Nervosität der letzten drei Monate angestaut, er habe Schmerzen wegen des gebrochenen Zehs gehabt und sie habe keine Empathie gehabt, habe sich lustig gemacht. Das habe dazu geführt, dass er explodiert sei. Er habe ihr das Telefon weggenommen. Sie habe es sich zurückholen wollen und sei in rachsüchtiger aggressiver Art auf ihn zugekommen (Urk. 3/13 S. 3). Sie habe einen athletischen Körperbau gehabt vergleichbar mit Serena Williams und er habe gewusst, dass seinerseits eine gewisse Kraft nötig sein werde (Urk. 3/13 S. 4). Er habe ihre Hand genommen, sie einmal um sich selbst gedreht, so dass sie mit dem Rücken gegen ihn gezeigt habe, ihr Arm auf ihren Rücken gedreht gewesen sei. Mit diesem "Armschlüssel" habe er sie Richtung Küche gestossen. Er habe immer noch Widerstand gespürt, dass sie sich habe verteidigen wollen. Er habe gesagt, sie solle sich beruhigen, habe gewollt, dass sie aufhöre, ihren Willen durchsetzen zu wollen (Urk. 3/13 S. 4). In der Küche habe er sie und sich selber so gedreht, dass sie mit dem Rücken gegen die Wand gestanden seien, habe ihren Arm losgelassen und sie mit einem Griff namens "Guillotine" festgehalten (Urk. 3/13 S. 5). Das habe er tun müssen, weil keine Ruhe eingetreten sei und er eine dominantere Position habe einnehmen müssen (Urk. 3/13 S. 6 f.). Er habe während ca. 10 bis 30 Sekunden Druck auf ihren Nacken bzw. ihren Kopf ausgeübt. Ihr Körper habe begonnen runterzugleiten. Er habe gefragt, ob es nun gehe, ob sie sich beruhige, es jetzt gut sei. Sie seien zu Boden geglitten. Während dieser Zeit habe sie sich immer noch bewegt, habe nach wie vor Widerstand geleistet während diesen 30 Sekunden. Dann habe sie Urin verloren. Während er sie im Griff gehabt habe, habe es während 15 bis 20 Sekunden sehr viel Bewegung gegeben. Sie habe sich mit grosser Kraft bewegt, dann habe er plötzlich gefühlt, wie sie glitt. Vielleicht sei sie

in Ohnmacht gefallen oder benommen gewesen. Er habe sie dann in diese Gleitbewegung geführt (Urk. 3/13 S. 8). Auf die Frage, wann die Geschädigte das Bewusstsein verloren habe, sich nicht mehr bewegt habe, sagte der Beschuldigte, das sei schwer zu sagen. Als sie am Boden gewesen seien, habe ihr Oberschenkel leicht gezittert und er habe den Urin gesehen. In dem Moment habe er verstanden, dass sie bewusstlos oder verstorben sei. Dies sei nicht seine Absicht gewesen. Wenn der Druck nicht genügend gewesen wäre, hätte die Situation aufgrund dessen, was in der Küche aufgebaut sei, durchaus blutig werden können, wenn man an die Objekte denke, die sich in der Küche befinden, die die Geschädigte hätte benutzen können (Urk 3/13 S. 9). Nach den 20 Sekunden Guillotine-Griff als sie zu Boden geglitten seien, habe sich ihr Bein am Boden zum letzten Mal bewegt und habe er gesehen, wie Urin floss. Den Griff habe er gelöst, als sie auf dem Boden gesessen seien. Als er das Bein habe zittern sehen und den Urin gesehen habe, habe er wohl losgelassen (Urk. 3/13 S. 10). Als er mit der Geschädigten zu Boden geglitten sei, habe er wohl eine Art Erleichterung gespürt, vermischt mit diversen anderen paradoxen Gefühlen wie Angst, Furcht, Panik. Anfänglich als es vorbei gewesen sei, sei die Erleichterung gewesen, Erleichterung darüber, dass sich die Situation gelöst habe, eine Situation, die sich nicht von selber oder mit anderen Massnahmen habe lösen lassen. Auf die Frage, wann er den Entschluss gefasst habe, die Geschädigte zu würgen, erklärte er, er habe keine Entscheidung getroffen, diese Wahl habe sich zu jenem Zeitpunkt als einzige Lösung präsentiert. Es habe einen Moment gegeben, in dem er das Gefühl gehabt habe, aus sich heraustransportiert zu werden, dass ihn etwas lenke, orchestriere, ohne dass er die Kontrolle hätte übernehmen können. Er habe das Gefühl gehabt, dass etwas von ihm Besitz ergriffen habe. Ab dem Zeitpunkt als sie sich über ihn lustig gemacht habe, habe ihn eine Art Wut, Dämon ergriffen und sei er in all seinen Handlungen angeleitet worden. Es sei ein Cocktail von Emotionen gewesen, der dazu geführt habe, dass er die Kontrolle verloren habe und etwas von aussen Kontrolle übernommen habe (Urk. 3/13 S. 11). Am Boden sitzend seien ihm verschiedene Ideen eingefallen. Er habe sich gefragt, was geschehen sei, was er tun solle, wohin er gehen solle, was die Konsequenzen seien. Auf die Frage, was er gefühlt habe als er die Geschädigte in den Griff genommen habe,

antwortete er, er habe so eine Art Autoritätsposition gefühlt, eine Autorität, die er in den vergangenen drei Monaten aufgrund normaler Gespräche nicht erreicht habe. Als er mit ihr zu Boden gegliiten sei und der Widerstand abgenommen habe, habe er eine Art Erleichterung empfunden (Urk. 3/13 S. 13). Nach dem Vorfall habe er die Küche geputzt und die Situation realisiert, habe analysiert, was zuvor passiert sei, was jetzt passiere und darüber nachgedacht, was seine Möglichkeiten seien (Urk. 3/13 S. 14). Er habe realisiert, dass man ihn früher oder später für den Zwischenfall verantwortlich machen würde (Urk. 3/13 S. 15). Er habe den Eindruck entstehen lassen wollen, dass es den Einfluss eines Dritten gegeben habe oder der Tod natürlich gewesen sei (Urk. 3/13 S. 15). Als die Leiche fast nackt auf dem Bett gewesen sei, habe er gedacht, im schlimmsten Fall werde er sowieso verurteilt und wäre es blöd, diese Gelegenheit ungenutzt zu lassen, warum sie nicht noch ficken oder vergewaltigen (Urk. 3/13 S. 16). Als sie tot auf dem Bett gelegen habe, habe er immer noch das Gefühl der Vervollkommnung gehabt, dieses Autoritätsgefühl, Freude, Erleichterung und Dominanz. Es sei möglich, dass er am Ende dieses Gefühl erhalten habe, das er davor während drei Monaten des Zusammenlebens nie gehabt habe. Während dieser Zeit sei er zum Fremden in seiner eigenen Wohnung geworden (Urk. 3/13 S.16). Er habe nie jemanden töten wollen, habe sich nie über den Tod von jemandem gefreut (Urk. 3/13 S. 17). Nachdem er sich am leblosen Körper vergangen habe, habe er eine anarchische Planung vorgenommen. Er habe sich entschieden, eine Weinflasche in ihrer rechten Hand zu positionieren und habe erste Anrufe getätigt, um eine Transportmöglichkeit zu organisieren (Urk. 3/13 S. 18). Gleichzeitig habe er überlegt, ob diese Szene glaubwürdig sei und habe entschieden, sie zu ändern. Er habe sie am Fuss des Bettes positioniert, ihr ein Springseil in die Hand gelegt und entschieden, es als Herzanfall darzustellen (Urk. 3/13 S. 19).

In der Befragung vom 18. Juli 2017 führte er erneut aus, die Ursache des Problems sei gewesen, dass die Geschädigte ihn nach drei Monaten Streit erneut angegriffen habe in einem Moment, in dem er Schmerzen gehabt habe und gerade habe gehen wollen und sie ihm gesagt habe, sie werde ihn aufnehmen (Urk. 3/19 S. 7). Nach drei Monaten ständigem Stress habe er sich wie ein Fremder in der eigenen Wohnung gefühlt, an jenem Tag sei das Fass voll gewesen (Urk. 3/15

S. 9). Er habe auf viele Impulse reagiert, die durch Adrenalin und Müdigkeit erzeugt worden seien, er sei wütend gewesen, habe sich beschämt gefühlt, habe einen Cocktail von Emotionen gehabt, den er nicht beherrschen könne. Ihr Widerstand sei phänomenal gewesen, sie habe eine Kraft gehabt, die von Gott weiss woher gekommen sei, es habe Fusstritte in alle Richtungen gegeben (Urk. 3/115 S. 8). Als sie am Boden gewesen seien, habe er realisiert, dass sie nicht geantwortet habe und ihr Speichel heruntergelaufen sei. Nach einer Minute habe er realisiert, dass sie entweder schlimm im Koma gewesen sei oder tot, das habe ihn in Panik versetzt (Urk. 3/15 S. 9). Als er sie in Richtung Wand gestossen habe und von ihr verlangt habe, sich zu beruhigen, habe sie noch grösseren Widerstand geleistet und die bedrohliche Aussage gemacht "du wirst schon sehen". Hätte er sie losgelassen, dann hätte sie sich wie eine Furie auf ihn gestürzt mit allem, was sie in der Küche zur Verfügung hatte. Er habe Angst um seine Sicherheit gehabt (Urk. 3/15 S. 12). Es habe für ihn nicht viele Lösungen gegeben. Die eine sei gewesen, sie noch stärker dominanter zu würgen, in den Würgegriff zu nehmen. Je mehr sie sich gewehrt habe, desto stärker sei sein Griff gewesen (Urk. 3/15 S. 11). Er habe weiter gesagt, sie solle sich beruhigen, das habe sie nicht getan, sie habe angefangen, ihn zu treten. Nach 30 Sekunden sei sie auf den Boden geglitten. Er habe sie in ihrem Fall begleitet, habe realisiert, dass sie urinierte und gesehen, dass Speichel aus ihrem Mund kam (Urk. 3/15 S. 11).

In der Einvernahme vom 12. Dezember 2017 sagte der Beschuldigte aus, dem Tattag seien drei Monate intensiver Streitereien vorausgegangen. Er habe unterschiedliche Provokationen über sich ergehen lassen, auch sexueller Natur aufgrund ihrer Kleidung, ihres Vibrators oder des herumliegenden Rasierers. Sie habe ihn auch beleidigt, er sei eine Schwuchtel, habe einen kleinen Schwanz. Dieser ganze Haufen an Respektlosigkeit, der während dieser drei Monate auf ihn eingewirkt habe, habe am Tag des Streites Wut, Adrenalin und eine ganze Reihe anderer Phänomene ausgelöst, die schwer zu beschreiben seien. Aus diesem Grund habe nach diesem Streit, als sie tot gewesen sei, dieser Teil von ihm überhand ergriffen, der ihr zeigen wollte, was der kleinen Schlampe passiere, wenn sie jemanden so behandle, wenn sie die ganze Zeit so einen Zirkus veranstalte, jemanden als dreckige Schwuchtel bezeichne, deshalb werde sie jetzt gefickt. Die

Geschädigte habe die Macht über ihn ergriffen, und er habe das Gefühl gehabt, er müsse das tun, um danach ruhig weiterleben zu können (Urk. 3/17 S. 8). Er habe sich so in die Ecke gedrängt gefühlt, nachdem er drei Monate so Schlechtes erlebt habe. Sofort nach ihrem Tod habe er gewusst, dass das sowieso extreme Konsequenzen für ihn haben würde. Er habe sie irgendwie bestrafen wollen, ihr auch etwas wegnehmen wollen, um sich zu beruhigen (Urk. 3/17 S. 9). Nachdem die Geschädigte angefangen habe ihn zu filmen, habe er ihr Handy weggenommen. Sie habe ihn heftig angegriffen, um ihr Telefon zurückzuholen. Sie sei mit Anlauf auf ihn zu gekommen, heftig und entschieden. Ab diesem Zeitpunkt habe er die Kontrolle über sich verloren, und alles sei wie mit Autopilot geschehen (Urk. 3/17 S. 12). Sie habe ihn angefallen wie eine Furie, wie eine Wilde. Er habe ihr das Telefon weggenommen, weil sie ihn in einer peinlichen, schmerzhaften und lästigen Situation gefilmt habe. Ihre Absicht sei böseartig und ungesund gewesen und sie habe sich lustig über ihn gemacht, habe ihn schlecht dastehen lassen wollen (Urk. 3/17 S. 13). Dass er die Geschädigte gepackt habe, sei ein Reflex gewesen, er habe die Kontrolle über sich verloren, es habe sich die drei Monate der Wut ausgedrückt, in denen er sich zurückgehalten habe. Es sei eine ganze Menge an Emotionen gewesen, ein Cocktail verschiedenster Dinge. Es sei wie ein Donner, ein Blitz gewesen, der einschlug und ihn in einen völlig anderen Zustand versetzt habe. Er habe den Eindruck gehabt, er habe jede Kontrolle über sich verloren und eine externe Macht habe die Kontrolle übernommen und alles orchestriert. Er habe die Geschädigte im Wohnzimmer in den Würgegriff genommen und gesagt, sie solle sich beruhigen. Sie habe erwidert "Du wirst sehen, Du wirst sehen" und habe sich stark gewehrt. Dann habe er sie in den Würgegriff genommen und sie seien zu Boden gegangen (Urk. 3/17 S. 15 f.). Er sei mit der Geschädigten im Würgegriff vom Wohnzimmer in die Küche gegangen und habe sie dabei darum gebeten, sich zu beruhigen. Ihre Gegenwehr habe nie wirklich aufgehört, habe sich eher gesteigert (Urk. 3/17 S. 16). Aufgrund der Intensität der Situation und aufgrund dessen, wie die Küche konfiguriert gewesen sei mit Messern, Objekten, Tellern, habe er gedacht, er könnte sterben. Kurz nach diesem Gedanken sei sie gestorben (Urk. 3/17 S. 16/17). Auf die Frage, wann die Frau aufgehört habe, sich zu wehren, antwortete er "Im Moment, als sie starb". Dies sei

nach dem Würgegriff an der Wand am Ende des Würgegriffs gewesen. Sie habe aufgehört sich zu wehren als sie gestorben sei, dies sei am Boden gewesen. Auch er sei am Boden gewesen, sie zwischen seinen Beinen, weil er sie begleitet habe. Am Ende der Phase als er sie zu Boden begleitet habe, habe er Urinabgang gesehen. Sie habe zwischen seinen Beinen gesessen, kurz danach habe er gesehen, wie Urin aus ihrer Vagina geflossen sei. Auf die Frage, wann er die letzte Zuckung der Frau gespürt habe, antwortete er, das müsse im Moment nach oder vor dem Urinstrahl gewesen sein. Sie habe ein paar Mal heftig gezuckt, daraufhin habe totale Stille geherrscht (Urk. 3/17 S. 17).

Auf die Frage, was ihm durch den Kopf gegangen sei, als er die Geschädigte das erste Mal richtig in den Würgegriff genommen habe, erklärte der Beschuldigte in der Einvernahme vom 31. Januar 2018, es habe wie einen Blitz gegeben und während der 30 darauf folgenden Minuten habe er die Kontrolle verloren, etwas anderes habe die Kontrolle über ihn genommen. Wenn er den Würgegriff gelockert hätte, wäre die Situation eskaliert, wie sie ihm schon während der vier Monate davor gezeigt habe. Es hätte ein fürchterliches Drama gegeben mit viel Blut, es wäre ein Desaster gewesen (Urk. 3/25 S. 4). Als sie verstorben sei und er ihr zwischen die Beine geblickt habe als er sie den Korridor entlang gezogen habe, habe der verletzte Teil in ihm sich an die vielen negativen Momente, an die von ihr ausgesprochenen Beleidigungen, er sei eine Schwuchtel, habe einen kleinen Schwanz, alle Provokationen während der letzten drei Monate erinnert. Als er sie auf das Bett gelegt habe, sei ihm die Lust gekommen, in sie einzudringen (Urk. 3/25 S. 8).

In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft nach erfolgter bundesgerichtlicher Rückweisung sagte der Beschuldigte am 9. Februar 2021 aus, er habe einen Handgriff ausgeführt als die Geschädigte ihn angesprungen habe, um sich das Handy zurückzuholen. Er habe seine Hand aber nur auf ihrem Rücken, nie an ihrem Hals gehabt während zwei Minuten bis in die Küche. Während dieser zwei Minuten sei es ihm darum gegangen, die Geschädigte zu beruhigen (Urk. 33/03/04 S. 8). Er habe sie mit seiner linken Hand auf ihrem Rücken im Griff "Cles Bras" gehabt, sie Richtung Küche geschoben und mehrmals gesagt, sie

solle sich beruhigen. Während des ganzen Wegs zur Küche habe der Widerstand zugenommen, sie habe sogar Drohworte und Worte der Aufregung gesprochen, Worte wie, er werde schon sehen, was mit ihm passieren werde (Urk. 33/03/04 S. 12). Nach diesen zwei Minuten als sie in der Küche gewesen seien, sei der Widerstand immer grösser geworden und der Zustand der Ruhe nicht erreicht worden, die Aufstellung in der Küche mit den Messern, Tellern usw. sei gefährlich gewesen, sein Leben, seine Sicherheit sei zu diesem Zeitpunkt in Gefahr gewesen (Urk. 33/03/04 S. 9). In der Küche seien die Aufregung und der Widerstand auf dem Zenit gewesen. Er habe sie nicht mehr gehen lassen können, ohne einer realen Gefahr ausgesetzt zu sein. In diesem Moment habe er sich entschieden, sich zu drehen und den Guillotine-Griff anzuwenden. Er habe fortgefahren zu sagen, sie solle sich beruhigen, aufhören, in alle Richtungen zu gestikulieren. Da dies nicht geschehen sei, habe seine Krafteinwirkung zugenommen. Dies sei während 30 Sekunden so gegangen, bis sie beide an der Wand heruntergerutscht am Boden gewesen seien. Er habe die Beine gespreizt, sie habe sich zwischen seinen Beinen befunden und habe weiter ihre Beine bewegt. Vielleicht in diesem Zeitpunkt sei ein Urinstrahl ausgetreten. Er habe sie weiter darum gebeten, sich zu beruhigen und habe sie gefragt, ob sie nun endlich ruhig sei. Er könne nicht mit Sicherheit sagen, ob der Urinstrahl vor, während oder nach seiner Frage ausgetreten sei (Urk. 33/03/04 S. 13). Je grösser der Widerstand gewesen sei, desto grösser sei sein Druck gewesen, je weniger der Widerstand gewesen sei, desto geringer sein Druck. Zum Zeitpunkt der Frage müsse der Widerstand geringer gewesen sein, deswegen müsse auch der Druck geringer gewesen sein. Als sie beide an der Wand gewesen seien und zu Boden geglitten seien, habe die Geschädigte Urin gelassen (Urk. 33/03/04 S. 10). In der finalen Phase, in der sein Leben in Gefahr gewesen sei und er mit dem Rücken zur Wand gestanden habe, habe er die Geschädigte und deren Kopf im Guillotine-Griff gehabt. Er habe stets Ruhe verlangt, dass sie die Situation beruhige, aber der Widerstand und die Aufregung seien nur noch grösser geworden. Die Kraft seines Griffs sei ebenfalls grösser geworden und nach 30 Sekunden seien sie beide die Wand hinuntergerutscht. Zu diesem Zeitpunkt habe ihr Körper vibriert, ebenso ihre Beine. Als sie Urin gelassen habe, habe auch sein Griff aufgehört. Sie seien zu diesem Zeit-

punkt beide am Boden gewesen, sie zwischen seinen Beinen (Urk. 33/03/04 S. 11). Am Ende des Guillotine-Griffs seien sie am Boden gewesen und habe ihn eine Mischung aus Adrenalin und Schmerz wegen seines gebrochenen Zehs überkommen. Als er ihren Körper bewegt habe und ihr Geschlecht gesehen habe, habe dies eine sexuelle Phantasie in ihm angeregt. Er sei nicht besorgt, sondern verwirrt und ratlos gewesen, habe unter Adrenalin gestanden und habe nicht rational denken können (Urk. 33/03/04 S. 14).

In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 25. August 2021 nach Eingang des Gutachtens L. \_\_\_\_\_ sagte der Beschuldigte auf Vorhalt der nach Ansicht des Gutachters vollen Schuldfähigkeit aus, Schuld im Zusammenhang mit legitimer Notwehr, mit legitimer Selbstverteidigung treffe zu (Urk. 33/03/05 S. 5). Es treffe nicht zu, dass er die Geschädigte an der Kehle gepackt habe, dies habe er erst getan, nachdem er das Opfer während 5 Minuten gebeten habe, sich zu beruhigen und sie konstant wie eine Verrückte Widerstand geleistet, ihm gedroht und Schläge versetzt habe. In der Küche habe er die dominante Würgeposition eingenommen (Urk. 33/03/05 S. 9), doch sie habe weiter Widerstand geleistet, habe ihn weiterhin mit Füßen getreten und ihm Faustschläge versetzt. Es sei dieser enorme Widerstand gewesen, der zu diesem tragischen Ende geführt habe. Er habe sie erst in den Armschlüssel genommen, weil sie sich wie eine Furie gewaltsam auf ihn gestürzt habe, um ihm das Natel nach dem Video wegzunehmen. Er habe denn auch den Fuss verletzt. Er habe sich in einer lästigen Situation schwerer Bedrängnis befunden (Urk. 33/03/05 S.10).

Das erste Berufungsverfahren (SB180454) wurde auf Antrag des Beschuldigten schriftlich durchgeführt. Entsprechend liegen keine Aussagen des Beschuldigten in jenem Verfahren vor.

In der Befragung durch die Vorinstanz am 11. Mai 2022 berief sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht (Urk. 235).

In der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 bestätigte der Beschuldigte auf entsprechenden Vorhalt seinen Standpunkt, er habe den Tod der Geschädigten nicht mit Wissen und Willen herbeigeführt, habe fahrlässig gehandelt. Er sei

sich nicht bewusst gewesen, dass der Griff im Schwitzkasten solche Folgen bewirken werde, insbesondere, da sich die Geschädigte vehement gewehrt habe. Er habe geglaubt, die Geschädigte so beruhigen zu können. Er habe den Tod der Geschädigten nicht gewollt und habe die von ihm angewandte Kraft irrtümlich falsch eingeschätzt und das Nachlassen der Gegenwehr falsch gedeutet (Prot. II S. 41 f.). Wenn eine solche Gewalt ausgeübt werde, dann werde Adrenalin von so einer unglaublichen Menge ausgeschüttet, dass jegliches rationelles Überlegen, Nachdenken, Rasonieren und jegliche Kontrolle seiner Handlungen verloren gegangen sei. Er habe gehandelt, ohne zu wissen, ob er es sei oder jemand anderes, der so handle (Prot. II S. 43).

### 1.3. Aussagenwürdigung

Wie bereits vorstehend unter IV. 1. erwogen, ist die Frage, ob der Beschuldigte die Tatbestandsverwirklichung der Herbeiführung des Todeseintrittes im Sinne eventualvorsätzlicher Tatbegehung in Kauf genommen hat, aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden. Zu den für die Entscheidungsfindung relevanten Umständen gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung (BGer 6B\_310/2022 vom 8. Dezember 2022 E. 4.3. mit Hinweisen).

Hinsichtlich der Art der Tathandlung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschädigte in den Würgegriff genommen und sie so lange gewürgt hat, bis sie zu Boden glitt, dort letzte Zuckungen mit den Beinen machte und verstarb. Er ging mit ihr zu Boden ohne dabei den Würgegriff zu lösen. Dies tat er nach eigenen Aussagen erst am Boden (Urk. 3/13 S. 10), dort sah er dann auch, dass sie Urin verloren hatte. Entscheidend ist der Umstand, dass er die Geschädigte derart stark in den Würgegriff nahm, dass sie zu Boden glitt. Dass er selbst dann den Würgegriff nicht löste, dies vielmehr erst am Boden tat, stellt ein klares Indiz dafür dar, dass es ihm entgegen seiner Behauptung nicht einzig darum ging, ihren Widerstand zu brechen, denn dieser war offensichtlich gebrochen, als sie zu Boden glitt.

Dass ein starker Würgegriff wie er vom Beschuldigten ausgeführt und von ihm selber als Guillotine-Griff bezeichnet wurde, die Gefahr des Todeseintritts durch Unterbrechung der Sauerstoffversorgung mit sich bringt, liegt auf der Hand und wurde vom Beschuldigten auch nicht per se bestritten. Er machte jedoch geltend, er habe den starken Griff anwenden und auch beibehalten müssen, um zu verhindern, dass die Geschädigte ihn ihrerseits hätte mit einem Gegenstand aus der Küche attackieren können. Bei dem vom Beschuldigten angewandten starken Würgegriff bestand ein hohes Risiko des Todeseintritts, was für den Beschuldigten erkennbar war. Indem er den Druck gemäss eigener Zugabe angesichts der Gegenwehr der Geschädigten erhöhte, wurde auch das Risiko des Todeseintritts grösser.

Seine Erklärung, die Situation hätte für ihn gefährlich ausgehen können, indem sie in der Küche Messer oder andere Utensilien hätte behändigen können, erweist sich als reine Schutzbehauptung. War es doch der Beschuldigte, der der Geschädigten das Handy weggenommen hatte, und sie, nachdem sie ihm dieses im Wohnzimmer ihrerseits wieder wegnehmen wollte, in den Armschlüssel nahm und aus eigener Initiative in den angeblich gefährlichen Bereich der Küche brachte. Seinen Aussagen sind zudem keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Geschädigte Anstalten getroffen hätte, ihn zu attackieren, vielmehr habe sie sich auf ihn gestürzt, um ihr Handy wieder an sich zu nehmen. Auch die nach seiner Darstellung von ihr getätigte Äusserung, er werde sehen, was geschehe, kann nicht als konkrete Drohung der Geschädigten verstanden werden. Eine akute Gefährdung des Beschuldigten durch einen bestehenden oder drohenden Angriff der Geschädigten ist in keinem Zeitpunkt zu erkennen.

Nach dem Teilgeständnis in der Einvernahme vom 13. Juni 2017 schilderte der Beschuldigte, dass ihn eine Art Wut, Dämon ergriffen habe, als die Geschädigte sich über ihn lustig gemacht habe und er die Kontrolle verloren habe (Urk. 3/13 S. 11). Als er sie in den Griff genommen habe, habe er eine Art Autoritätsposition gefühlt, die er in den vergangenen drei Monaten aufgrund normaler Gespräche nie erreicht habe (Urk. 3/13 S. 13). Am Boden als es vorbei gewesen sei, habe er sich anfänglich erleichtert gefühlt, dass sich die Situation gelöst habe, die sich

nicht von selber oder mit anderen Massnahmen habe lösen lassen (Urk. 3/13 S. 10 f.). Damit in Einklang steht auch sein Verhalten nachdem er gemerkt hatte, dass die Geschädigte verstorben war. Er schilderte, er habe die Küche geputzt. Als er realisiert habe, dass man ihn früher oder später für den Vorfall verantwortlich machen würde, habe er den Eindruck entstehen lassen wollen, dass der Tod natürlich oder durch Einfluss eines Dritten eingetreten sei. Als die Leiche fast nackt auf dem Bett gelegen sei, habe er gedacht, im schlimmsten Fall werde er sowieso verurteilt und wäre es blöd, diese Gelegenheit ungenutzt zu lassen, warum sie nicht noch "ficken" oder vergewaltigen (Urk. 3/13 S. 16). Als sie tot auf dem Bett gelegen habe, habe er immer noch das Gefühl der Vervollkommnung, ein Autoritätsgefühl, Gefühl der Freude, Erleichterung und Dominanz gehabt (Urk. 3/13 S. 16). Diese authentisch erscheinende Schilderung seiner Gemütslage im Zusammenhang mit den monatelangen Streitereien zwischen ihm und der Geschädigten und der Umstand, dass es dem Beschuldigten nicht gelungen war, die unliebsame Untermieterin zum Weggang zu bewegen, zeigen deutlich auf, dass das Ziel des Handelns des Beschuldigten darin bestand, die Geschädigte zu dominieren, Autorität über sie zu erlangen. Aus den gesamten Umständen im Tatzeitpunkt, welche darin bestanden, dass der Beschuldigte mit der Geschädigten seit drei Monaten Streit hatte, sich von ihr dominiert und als Fremder in seiner eigenen Wohnung fühlte, dass er am Tattag unter starken Schmerzen litt und er sich von der Geschädigten verhöhnt fühlte, weil sie ihn in seinem schlechten Zustand filmte, geht hervor, dass der Beschuldigte wütend wurde, die Beherrschung verlor und die Geschädigte in den Würgegriff nahm, um ihr Dominanz und Autorität zu demonstrieren. Es ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Wut und seinem Dominanzstreben nicht mehr in der Lage war, den Druck im Würgegriff gezielt zu dosieren. Er selber sprach von Kontrollverlust, was bei der Tathandlung eines Würgegriffes mit unkontrolliertem starken Druck gegen den Hals des Opfers zu einer sehr grossen Gefahr des Todeseintrittes führt.

Dass die Tatmotivation einerseits in Dominanzbestreben aber auch in einem Rache-motiv bestand, ergibt sich auch aus dem Verhalten des Beschuldigten nach dem Todeseintritt und seinen Aussagen betreffend die Motivation für die am Leichnam vorgenommenen Handlungen. Dabei fällt vor allem seine Äusserung

ins Gewicht, er habe ihr, als sie tot gewesen sei, zeigen wollen, was der kleinen Schlampe passiere, wenn sie jemanden so behandle, als dreckige Schwuchtel bezeichne, deshalb werde sie jetzt "gefickt". Die Geschädigte habe die Macht über ihn ergriffen, und er habe das Gefühl gehabt, er müsse das tun, um danach ruhig weiterleben zu können (Urk. 3/17 S. 8). Er habe sich so in die Ecke gedrängt gefühlt, nachdem er drei Monate so Schlechtes erlebt habe. Sofort nach ihrem Tod habe er gewusst, dass das sowieso extreme Konsequenzen für ihn haben würde. Er habe sie irgendwie bestrafen wollen, ihr auch etwas wegnehmen wollen, um sich zu beruhigen (Urk. 3/17 S. 9). Diese Aussagen des Beschuldigten lassen sich schlicht nicht vereinbaren mit einer fahrlässigen Tötung, bei welcher zu erwarten wäre, dass der Täter betroffen vom Todeseintritt wäre, auf dessen Ausbleiben er aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit vertraut hatte und versuchen würde, Hilfe zu leisten und umgehend die Sanität verständigen würde. Nichts dergleichen hat der Beschuldigte getan, vielmehr stellte er fest, dass die Geschädigte verstorben war und entschloss sich dazu, dass sie zur Strafe für ihre Beleidigungen und ihr Verhalten ihm gegenüber nun "gefickt" werde.

Der Beschuldigte schilderte konstant, wie er von der Geschädigten provoziert wurde, indem sie ihn filmte, als er ihr sagte, dass er wegen seines gebrochenen Zahns zum Arzt gehe. Zuvor war es seit mehreren Monaten zwischen dem Beschuldigten und der Geschädigten zu Streitigkeiten gekommen. Der Beschuldigte hatte bis dahin vergeblich versucht, die Geschädigte als Untermieterin aus seiner Wohnung zu bekommen. Durch ihre Provokation am Tattag verlor der Beschuldigte nach seiner konstanten Darstellung die Beherrschung und nahm die Geschädigte aufgrund des aufgekommenen Affektes der Wut in den Würgegriff. Mit der Vorinstanz (Urk.262 S. 48) ist zu schliessen, dass von einer raschen im Affekt begangenen Handlung auszugehen ist und diese Umstände gegen einen direkten Tötungsvorsatz sprechen, vielmehr liegt eine situative Eskalation vor.

#### 1.4. Fazit

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, dass aufgrund der gesamten Umstände vom Tatmotiv über das Tatvorgehen bis zum Nachtatverhalten keine rechtserheblichen Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte den Todesein-

tritt im Sinne eventualvorsätzlichen Handelns in Kauf genommen hat. Es ist damit in subjektiver Hinsicht Eventualvorsatz gegeben.

## 2. Tötungsdelikt

### 2.1. Tatbestandsmässigkeit

#### 2.1.1. Vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB

Der Beschuldigte hat den Tod der Geschädigten durch Druck mit seinem Arm gegen den Hals herbeigeführt. Er handelte eventualvorsätzlich. Damit ist der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in objektiver und in subjektiver Hinsicht erfüllt.

#### 2.1.2. Mord im Sinne von Art. 112 StGB

Der qualifizierte Tatbestand des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB ist nicht angeklagt. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte aus den Akten für das Vorliegen qualifizierender Elemente.

#### 2.1.3. Totschlag im Sinne von Art. 113 StGB

Der privilegierte Tatbestand des Totschlags im Sinne von Art. 113 StGB ist erfüllt, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt. Die Tatbestandsvariante der grossen seelischen Belastung ist vorliegend nicht einschlägig. Zu prüfen ist, ob der Beschuldigte in einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung handelte.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezieht sich die Entschuldbarkeit nicht auf die Tötung als solche, vielmehr auf die Gemütsbewegung und ist zu beachten, dass aufgrund des Strafmaximums von 10 Jahren auch Handlungen mit erheblichem Schuldgehalt unter den privilegierten Tatbestand fallen (BGE 108 IV 99 E.3 a)). Entschuldbarkeit des Affekts als privilegierendes Tatbestandsmerkmal ist dann zu bejahen, wenn die heftige Gemütsbewegung nicht nur psychologisch erklärbar ist, sie muss nach ethischer Beurteilung die Tötung in einem mildereren

Licht erscheinen lassen und ist zu bejahen, wenn angenommen werden kann, dass eine andere an sich anständig gesinnte Person in der betreffenden Situation leicht in einen solchen Affekt geraten wäre (BGE 108 IV 99 E 3 b)). Die Gemütsbewegung darf nicht egoistischen Trieben entspringen, sie muss durch die äusseren Umstände gerechtfertigt erscheinen, muss durch eine Provokation, durch eine ungerechte Kränkung oder eine Notlage verursacht worden sein, um entschuldbar zu sein. Dabei sind nicht nur die der Tat unmittelbar vorausgehenden, sondern auch weiter zurückliegende Umstände zu berücksichtigen (BGE 100 IV 150 E. 1).

Der vorliegenden Tat ging keinerlei Planung voraus, es handelt sich zweifellos um ein impulsives Tatgeschehen. Die Darstellung des Beschuldigten ist pausibel, wonach er im Affekt gehandelt habe, gekränkt und wütend gewesen sei, weil die Geschädigte keine Empathie gezeigt habe, sich vielmehr über ihn lustig gemacht habe, indem sie ihn habe filmen wollen, als er starke Schmerzen wegen eines gebrochenen Zehs gehabt habe. Die Gemütsbewegung, die der Beschuldigte schilderte erscheint aufgrund der gesamten Umstände als psychologisch nachvollziehbar. Hinzukommt, dass zwischen den beiden schon vor der Tat eine stark belastende Situation bestand. Der Beschuldigte und die Geschädigte als seine Untermieterin lebten seit mehreren Monaten in Streit in der gleichen Wohnung, sogar die Polizei musste verständigt werden. Dem Beschuldigten war es bisher nicht gelungen, die unliebsame Untermieterin aus seiner Wohnung herauszubringen.

Selbst unter Berücksichtigung dieses Hintergrundes ist die Gemütsbewegung, die den Beschuldigten dazu führte, die Geschädigte in den Würgegriff zu nehmen, jedoch nicht als entschuldbar zu bewerten, gilt es doch zu beachten, dass es dem Beschuldigten gelungen war, der Geschädigten das Handy wegzunehmen, ihr Vorhaben ihn zu filmen zu unterbinden und sie in Schranken zu weisen, indem er sie, als sie das Handy wieder zurückholen wollte, in den Armschlüssel nehmen konnte. Dass er danach derart "austickte" und sich in eine noch stärkere Wut hineinsteigerte, dass er sie nach dem Armschlüssel auch noch in den Würgegriff nahm, entspricht nicht mehr der Gemütsbewegung einer Durchschnittsperson in einer vergleichbaren Situation. Dies spricht schon für sich allein gegen eine Bejahung der Entschuldbarkeit der Gemütsbewegung im Zeitpunkt der Tötungshandlung. Hinzukommt, dass auch das Verhalten des Beschuldigten nach dem Todes-

eintritt gegen ein Handeln aus blosser Kränkung und Wut spricht. Dass er kurz nach dem Todeseintritt die Würde der Verstorbenen auf grobe Weise missachtete, deutet darauf hin, dass auch bei der unmittelbar vorausgehenden Tötung Dominanzstreben und Rache eine Rolle spielten, was ebenfalls gegen eine Entschuldbarkeit der Gemütsbewegung spricht.

Damit kommt der privilegierte Tatbestand des Totschlags nicht zur Anwendung. Der Beschuldigte hat den Tatbestand der (eventual)vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in objektiver und in subjektiver Hinsicht erfüllt.

## 2.2. Rechtswidrigkeit

Bereits im Rahmen der Erwägungen zum subjektiven Sachverhalt/Tatbestand wurde dargelegt, dass aufgrund der Darstellung des Beschuldigten keine Anhaltspunkte für einen drohenden Angriff der Geschädigten bestanden. Er hatte ihr das Handy weggenommen und sie stürzte sich auf ihn, um ihm dieses wieder wegzunehmen. Darauf nahm er sie sofort in den "Armschlüssel" und führte sie selber vom Wohnzimmer in die Küche, wo er nach seinen Aussagen befürchtete, sie könnte ein Messer oder ein anderes Utensil behändigen und ihn attackieren. Weil sie sich weiter wehrte gegen das Festhalten, was keinen Angriff darstellte, nahm er sie in den Guillotine-Griff. Unter diesen Umständen scheidet das Vorliegen einer Notwehrsituation aus.

Der Vorinstanz ist darin zu folgen, dass auch kein Fall von Putativnotwehr vorliegt, zumal der Beschuldigte die Geschädigte selber in die Küche gestossen hatte, wo er sich in Gefahr befunden haben will, und ihr das Handy ohne weiteres hätte zurückgeben können, wenn er tatsächlich so grosse Angst vor ihr gehabt hätte (Urk. 262 S. 54).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auch die Rechtswidrigkeit des tatbestandsmässigen Verhaltens des Beschuldigten im Sinne von Art. 111 StGB zu bejahen ist.

## V. Schuldfähigkeit

### 1. Gutachten Dr. med. M. \_\_\_\_\_ und Gutachten Prof. Dr. med L. \_\_\_\_\_

Ein erstes bei den Akten liegendes Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten datiert vom 23. Januar 2018 und wurde von Dr. med. M. \_\_\_\_\_ verfasst (Urk. 14/31). Betreffend dieses Gutachten hielt das Bundesgericht in seinem Rückweisungsentscheid vom 8. Oktober 2020 fest, das schriftliche Gutachten sei insoweit mangelhaft, als der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen teilweise nicht eindeutig beantwortete und seine Erkenntnisse hinsichtlich der Diagnosen unzureichend begründete. Dies habe er in der mündlichen Befragung zwar nachgeholt, sei dabei jedoch teilweise von seiner Einschätzung im schriftlichen Gutachten abgewichen. Die Mängel des Gutachtens seien derart gravierend, dass das Gutachten keine rechtsgenügende Grundlage für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und die Anordnung einer Massnahme darstelle (6B\_360/2020 E. 2.4.5). Diesen Erwägungen des Bundesgerichtes folgend hat die Staatsanwaltschaft ein neues Gutachten über den Beschuldigten eingeholt. Das Gutachten von Prof. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ datiert vom 26. April 2021 (Urk. 33/09/10). Im vorliegenden Verfahren ist das Gericht an die Erwägungen des Bundesgerichtes gebunden, wonach das Gutachten M. \_\_\_\_\_ nicht schlüssig ist und keine rechtsgenügende Grundlage für die Schuldfähigkeit darstellt, weshalb auf dieses Gutachten nicht mehr weiter einzugehen ist.

### 2. Gutachten von Prof. Dr. med L. \_\_\_\_\_ vom 26. April 2021

#### 2.1. Verwertbarkeit des Gutachtens

Zur Verwertbarkeit des Gutachtens wurde vorstehend in Erwägung II.3. bereits im Rahmen der Prüfung des Beweisantrags der Staatsanwaltschaft auf Einholung eines neuen Gutachtens Stellung genommen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erweist sich das Gutachten von Prof. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 26. April 2021 als verwertbar. Ausgehend von der Verwertbarkeit dieses Gutachtens hat das Berufungsgericht nach Durchführung der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 nach Befragung des Beschuldigten und nachdem sich dieser bereit

erklärt hatte, persönlich an der Begutachtung teilzunehmen, die Einholung eines Ergänzungsgutachtens beschlossen, welches am 15. Januar 2024 erstattet wurde (Urk. 409).

## 2.2. Inhaltliche Prüfung

### 2.2.1. Aktengutachten

Prof. Dr. med. L.\_\_\_\_\_ erstattete am 26. April 2021 ein Aktengutachten, da der Beschuldigte sich nicht zu Gesprächen mit dem Gutachter bereit erklärte. Im Gutachten wird ausgeführt, ein Aktengutachten könne bei bestimmten Fragen zu einer Einschränkung der Bewertungssicherheit führen, vorliegend könne es jedoch aufgrund einer guten und tragfähigen Informationsgrundlage erstellt werden. Diese Bewertungsunsicherheiten wurden behoben durch Einholung eines Ergänzungsgutachtens, welches von Prof. Dr. med. L.\_\_\_\_\_ nach persönlicher Exploration des Beschuldigten am 15. Januar 2024 erstellt werden konnte (Urk. 409).

### 2.2.2. Auseinandersetzung mit der Diagnose einer Psychose durch den Vorgutachter

Der Gutachter setzt sich zudem auch eingehend mit den Ausführungen des ersten Gutachtens von Dr.med. M.\_\_\_\_\_ auseinander. Das Gutachten von Prof. Dr. med. L.\_\_\_\_\_ erörtert die zu beurteilenden Fragen umfassend, fundiert und nachvollziehbar. Es erweist sich in seiner Gesamtheit als schlüssig. In der Auseinandersetzung mit der im Vorgutachten gestellten Diagnosen einer Psychose kommt Prof. Dr. med. L.\_\_\_\_\_ zum Schluss, im Gutachten M.\_\_\_\_\_ aus dem Jahre 2018 würden keine eindeutigen Symptome beschrieben, die den Kriterien für eine schizophrene Grunderkrankung zuzuordnen seien. Ausserdem würden die sich in den Akten befindenden Beschreibungen des Verhaltens des Beschuldigten für einen recht geordneten Eindruck sprechen. Der Beschuldigte sei am Tattag in der Lage gewesen, mit verschiedenen Personen in einen kurzen Kontakt zu treten, habe zwar in der ersten polizeilichen Befragung in der Wohnung kurzzeitig einen verwirrten Eindruck gemacht, habe sich aber kurzfristig wieder fokussieren und ruhig und geordnet verhalten können. Auch seien im weiteren Verlauf

im Rahmen der Inhaftierung keine Beobachtungen gemacht worden, die für eine schizophrene Grunderkrankung sprechen würden.

Die Einschätzung des Gutachters, wonach sich weder in der Biografie noch im Tatzeitraum oder in der Gegenwart belastbare Hinweise für die im Vorgutachten gestellten Diagnosen einer Schizophrenie bzw. einer schizoaffektiven Psychose finden, ist nachvollziehbar. Mit dem Gutachter ist festzuhalten, dass der vom Beschuldigten geschilderte Ablauf der Geschehnisse Ausdruck eines weitgehend intakten psychischen Funktionsniveaus ist (Urk. 33/09/10 S. 70). Der Beschuldigte fühlte sich von den Äusserungen und dem Verhalten der Geschädigten provoziert und griff ihr an den Hals, um Dominanz zu demonstrieren und die Situation zu kontrollieren. Dieser Griff erfolgte zielgerichtet. Er schilderte aufkommende starke Wutgefühle, die ihn dazu führten zuzudrücken. Gefolgt werden kann weiter der Einschätzung des Gutachters, wonach das unmittelbare Nachtatverhalten des Beschuldigten klarer Ausdruck dafür sei, dass ihm die Strafbarkeit seiner Tat bewusst war. Er sagte aus, er habe überlegt, dass seine Situation sich nicht verschlechtere, wenn er die Situation ausnütze, um Sexualverkehr mit der Leiche zu haben. Auch im Vorfeld des Deliktes habe er sich darum bemüht, die Untermieterin loszuwerden, die er als Belastung erlebt habe. Er habe sich nach juristischen Möglichkeiten für eine Kündigung erkundigt und eine neue Nachmieterin gesucht. Gemäss den Polizeirapporten werde der Beschuldigte bei Interventionen im Zusammenhang mit vorgängigen Eskalationen bei Konflikten als geordnet und ruhig beschrieben, was ebenfalls Ausdruck eines intakten psychischen Funktionsniveaus sei (Urk. 33/09/10 S. 71). Auch die Leichenschändung beruht gemäss nachvollziehbarer gutachterlicher Einschätzung auf einer in der subjektiven Überzeugung stimmigen Logik, indem die Gelegenheit realitätsgerecht wahrgenommen und die eigenen Bedürfnisse eingeordnet wurden. Eine gewisse Verwirrung durch die Tat durch den Umstand der nachfolgenden Verhaftung lässt sich mit dem Gutachter normalpsychologisch erklären (Urk. 33/09/10 S. 72). Die Einschätzung des Gutachters Prof. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ ist schlüssig begründet. Es kann in diesem Punkt darauf abgestellt werden.

### 2.2.3. Diagnose

Das Ergänzungsgutachten, welches anders als das Aktengutachten nach persönlicher Exploration des Beschuldigten erstattet wurde, diagnostiziert beim Beschuldigten eine nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung mit Risikoeigenschaften des gesteigerten Autonomiebedürfnisses, gesteigerter Rigidität, wutgeprägter Aggressivität und Dissozialität (Urk. 409 S. 48). Diese Diagnose wurde im Gutachten und Ergänzungsgutachten detailliert hergeleitet und begründet. Die Anpassungen/Änderungen im Ergänzungsgutachten gegenüber dem Aktengutachten wurden nachvollziehbar erklärt und ergaben sich daraus, dass der Beschuldigte durch den Gutachter befragt werden konnte. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an den schlüssigen gutachterlichen Ausführungen aufkommen liessen. Vielmehr stützten die eigenen Aussagen des Beschuldigten über sein Erleben insbesondere des Kontrollverlustes aufgrund der Wut, Kränkung, der Schmerzen und seine Überlegungen im Hinblick auf die Schändung der Leiche das Vorliegen der Risikoeigenschaften des gesteigerten Autonomiebedürfnisses, der wutgeprägten Aggressivität und der Dissozialität.

Ein Zusammenhang zwischen den zu beurteilenden Delikten und der Verdachtsdiagnose einer ADHS/Hyperaktivität wurde vom Gutachter nicht hergestellt, weshalb auf diese Diagnose betreffend Beurteilung der Schuldfähigkeit und Prüfung der Anordnung einer Massnahme nicht weiter einzugehen ist.

### 2.2.4. Aufhebung der Schuldfähigkeit

Den Ausführungen des Gutachters kann bezüglich der Verneinung von Schuldunfähigkeit vorbehaltlos gefolgt werden. Er betont zu Recht, dass der vom Beschuldigten geschilderte Ablauf Ausdruck eines weitgehend intakten psychischen Funktionsniveaus ist. So erlebte der Beschuldigte das Verhalten der Geschädigten als unpassend, störend und unangenehm, es packte ihn Wut, zumal das Verhältnis zwischen ihm und der Geschädigten seit Monaten von Streit geprägt war und es ihm bis dahin nicht gelungen war, sie als unliebsame Untermieterin loszuwerden. Um seine Dominanz zu demonstrieren und Kontrolle über die Situation zu bekommen, nahm er sie in den Würgegriff. Auch sein Verhalten und seine von

ihm geschilderten Gedanken im Zusammenhang mit der Schändung sprechen gegen die Annahme aufgehobener Schuldfähigkeit, erklärte er doch, er habe sich überlegt, dass er früher oder später für die Tötung zur Verantwortung gezogen werde und habe sich gedacht, dann könne er sie auch gerade noch vergewaltigen und damit auch noch bestrafen für ihre ihm gegenüber ausgesprochenen Beleidigungen und ihr provokatives Verhalten. Auch die schon bald nach der Tat getroffenen Vorkehrungen im Sinne gezielter Sicherungsstrategien, mit welchen er versuchte, die Tat als Unfall darzustellen und seine Abklärungen, eine Transportmöglichkeit für den Abtransport der Leiche zu organisieren, sprechen gegen eine aufgehobene Schuldfähigkeit. Dem Gutachten kann auch dahingehend gefolgt werden, dass eine gewisse Verwirrung, welche im Polizeirapport direkt nach der Tat beschrieben wird, auch durch die Tat an sich und den Umstand der nachfolgenden Verhaftung erklärt werden kann (Urk. 33/9/10 S. 85).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass weder betreffend das Tötungsdelikt noch betreffend die Störung des Totenfriedens Schuldunfähigkeit des Beschuldigten vorliegt. Demzufolge hat betreffend beider Tatbestände ein Schuldspruch zu ergehen.

#### 2.2.5. Verminderung der Schuldfähigkeit

Gemäss Gutachten und Ergänzungsgutachten liegt bezüglich beider Delikte volle Schuldfähigkeit des Beschuldigten vor. Es wird ausgeführt, beim Beschuldigten bestehe aufgrund seiner Risikodisposition eine besondere Empfänglichkeit dafür, sich gestört, beeinträchtigt oder provoziert zu fühlen und diese Grunddisposition könne fliessend in eine aggressive Reaktionsbereitschaft übergehen. Diese Disposition sei aber nicht so determinierend, dass sie zu einer relevanten Beeinträchtigung von Einsichts-und/oder Steuerungsfähigkeit führe (Urk. 33/09/10 S.70). Wenn man das Anlassdelikt der Tötung entweder einer mangelhaften Fähigkeit oder einer mangelhaften Motivation zur risikosenkenden Steuerung zuordnen wollte, stehe Letzteres im Vordergrund. Denn der Beschuldigte schildere das Delikt letztlich so, dass es gute Gründe für seine Reaktion gegeben habe und er tendenziell eher in einer legitimen Weise auf Provokationen und unpassendes Verhalten des Opfers reagiert habe (Urk. 33/09/10 S. 72). Für das Delikt der Leichen-

schädigung sei ein intaktes psychisches Funktionsniveau in den Bereichen Wahrnehmung, Willensbildung und Willensumsetzung festzustellen. Die Motivation für die Tat habe auf einer in der subjektiven Logik stimmigen Überlegung basiert, in welcher zunächst die möglichen Folgen explizit bewertet worden seien. Es habe eine realitätsgerechte Wahrnehmung der Gelegenheit und eine Einordnung des eigenen Bedürfnisses stattgefunden (Urk 33/09/10 S. 72). Der Gutachter hält im Ergänzungsgutachten zu dieser Frage fest, um eine schuldvermindernde Qualität zu erreichen, müssten Willensbildung, Entscheidungsfähigkeit, Wahrnehmung oder Fähigkeit zur Verhaltensmodifikation und Handlungssteuerung deutlich beeinträchtigt sein. Dies sei bei den Anlassdelikten nicht der Fall gewesen, der Beschuldigte sei vielmehr einer subjektiven Rationalität mit zielgerichteter situativer Handlungsmotivationen gefolgt (Urk. 409 S. 32 f. und S. 47). Die Argumentation des Gutachters erweist sich auch in diesem Punkt als stichhaltig, weshalb davon auszugehen ist, dass bei den Anlasstaten keine Verminderung der Schuldfähigkeit seitens des Beschuldigten gegeben war.

#### 2.2.6. Anordnung einer Massnahme

Auf die Frage der Anordnung einer Massnahme ist nachfolgend nach erfolgter Strafzumessung einzugehen.

### VI. Strafzumessung

#### 1. Allgemeines

Hinsichtlich des anwendbaren Rechts, des Strafrahmens, der Gesamtstrafenbildung und der allgemeinen Regeln für die Strafzumessung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 262 S. 64 ff.). Festzuhalten ist, dass vorliegend das Tötungsdelikt das schwerste Delikt darstellt, weshalb bei der Strafzumessung in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für dieses Delikt festzulegen ist. Für die Störung des Totenfriedens ist eine hypothetische Einzelstrafe zu bilden. Da aufgrund der Schwere des Verschuldens für die Störung des Totenfriedens keine Geldstrafe mehr in Betracht kommt, ist anschliessend die Einsatzstrafe für die vorsätzliche Tötung unter An-

wendung des Asperationsprinzips angemessen für die Störung des Totenfriedens zu erhöhen.

## 2. Hypothetische Einsatzstrafe betreffend vorsätzliche Tötung

### 2.1. Tatschwere

Der Beschuldigte nahm die Geschädigte im Rahmen eines Streites in den Würgegriff. Es handelte sich nicht um eine geplante Tat, vielmehr um eine spontane Tat-handlung. Ausserdem dauerte der Würgegriff nur relativ kurze Zeit. Abstellend auf die Darstellung des Beschuldigten dauerte es nur kurze Zeit bis der Tod der Geschädigten eintrat. Beim Opfer handelte es sich um eine junge Frau, die noch ihr ganzes Leben vor sich hatte. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden erheblich.

In subjektiver Hinsicht liegt Eventualvorsatz vor, was verschuldensmässig etwas geringer wiegt als direkter Vorsatz. Wie bereits mehrfach erwähnt war die Beziehung zwischen der Geschädigten und dem Beschuldigten schon seit längerer Zeit belastet. Hinzukommt, dass der Beschuldigte am Tattag unter Schmerzen infolge eines Zehenbruchs litt und die Geschädigte ihn in dieser Situation respektlos behandelte indem sie erklärte, das sei ihr alles gleichgültig, sie werde ihn nun filmen. Die Reaktion des Beschuldigten steht jedoch in keinem Verhältnis zur geringfügigen Provokation seitens der Geschädigten. Der Beschuldigte handelte aus nichtigem Anlass. Die aufgestaute Wut sowie ein Gefühl des Autoritätsverlustes führten beim Beschuldigten zu einem Kontrollverlust, der auch in einem Zusammenhang mit seiner psychischen Störung zu sehen ist, jedoch gemäss nachvollziehbarer gutachterlicher Einschätzung nicht zu einer Verminderung der Schuldfähigkeit führt. Das Verschulden wiegt in subjektiver Hinsicht etwas leichter als in objektiver Hinsicht.

Insgesamt liegt ein erhebliches Tatverschulden vor, welches innerhalb des Strafrahmens von 5 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe zu einer Einsatzstrafe im mittleren Bereich von 12 Jahren führt.

### 2.2. Täterkomponente

### 2.2.1. Persönliche Verhältnisse

Hinsichtlich der Darstellung des Werdegangs des Beschuldigten kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk 262 S.72 f.). Kurz zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte in P.\_\_\_\_\_ geboren wurde und als 3-Jähriger in die Schweiz kam, wo er bei seinen Schweizer Adoptiv-Eltern aufwuchs. Er besuchte die Primarschule. Anschliessend war er ab dem Alter von 11 Jahren in einer Institution für schwer erziehbare Kinder untergebracht. Im Alter von 16 Jahren wurde er ausgeschult und verfügt über keine Berufsausbildung. Er fing an, Drogen zu konsumieren und es kam zu Delinquenz. Es folgten Gefängnisaufenthalte und Aufenthalte in Therapiestationen. Der Beschuldigte bezog Sozialhilfe und seit Juni 2013 eine 100%-ige IV-Rente. Er ist ledig und hat keine Kinder.

Seine persönlichen Verhältnisse wirken sich bei der Strafzumessung neutral aus.

### 2.2.2. Vorstrafen

Der Beschuldigte hat drei Vorstrafen erwirkt. Er wurde mit Urteil des Kantonsgerichtes Wallis vom 5. November 2007 wegen gewerbsmässigen Diebstahls, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hehlerei und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz etc. mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft und es wurde eine stationäre Suchtbehandlung angeordnet. Mit Urteil des Kantonsgerichtes Wallis vom 28. April 2011 wurde er wegen Raub und qualifiziertem Raub, Diebstahl, Drohung und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten und einer Busse von Fr. 300.– bestraft, und es wurde eine stationäre Suchtbehandlung angeordnet. Die dritte Vorstrafe datiert vom 21. Dezember 2015. Der Beschuldigte wurde wegen Erpressung und übler Nachrede zu einer unbedingten Gelstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– verurteilt. Diese Vorstrafen sind nicht einschlägig. Zwei davon stehen im Zusammenhang mit seiner damaligen Suchterkrankung. Die drei Vorstrafen sind daher lediglich leicht straf erhöhend zu berücksichtigen.

### 2.2.3. Teilgeständnis

Bezüglich des Tötungsdeliktes hat der Beschuldigte ein recht weitgehendes Teilgeständnis abgelegt. Dieses erfolgte jedoch erst nachdem das Vorverfahren bereits fortgeschritten war und der Beschuldigte mit den daraus resultierenden Erkenntnissen konfrontiert worden war. Sein Geständnis hat die Untersuchung nicht entscheidend vereinfacht und kann aufgrund der angeführten Einschränkungen insbesondere des Umstandes, dass er die Provokation der Geschädigten und ihr Abwehrverhalten als drohende Gefahr eines Angriffs gegen ihn darzustellen versuchte, nicht als Ausdruck echter Reue gewertet werden. Das Teilgeständnis wirkt sich nur leicht strafmindernd aus und vermag die Straferhöhung aufgrund der Vorstrafen nicht ganz aufzuwiegen. Die Einsatzstrafe ist angesichts des Überwiegens des Straferhöhungsgrundes um drei Monate zu erhöhen.

### 2.3. Fazit hypothetische Einsatzstrafe

Zusammenfassend ist die hypothetische Einsatzstrafe für das Tötungsdelikt auf 12 1/4 Jahre festzulegen.

## 3. Einzelstrafe für Störung des Totenfriedens

### 3.1. Tatkomponente

In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden schwer. Die Tat war zwar nicht geplant, vielmehr entschied sich der Beschuldigte, die aufgrund seines Tötungsdeliktes entstandene Situation auszunutzen. Unter diesen Umständen vermag die fehlende Planung die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Der Beschuldigte hat den Leichnam überall angefasst und vaginal penetriert. Dabei handelt es sich um eine sehr schwere Verletzung des Pietätsgefühls gegenüber der Verstorbenen, eine schwere Verunehrung. Es sind kaum schwerwiegendere Handlungen in diesem Kontext vorstellbar. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden sehr schwer.

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Sein Motiv bestand darin, die Geschädigte zu bestrafen und sich für ihre Beleidigungen gegenüber ihm zu rächen. Ausserdem ging es dem Beschuldigten um Befriedigung seiner sexuellen

Lust. Seine Motive waren rein egoistischer Natur. Auch in subjektiver Hinsicht wiegt das Verschulden sehr schwer.

Dem insgesamt als sehr schwer zu qualifizierenden Tatverschulden angemessen erscheint eine Strafe an der oberen Grenze des Strafrahmens von 3 Jahren. Die hypothetische Einzelstrafe ist auf 2 1/2 Jahre festzusetzen.

### 3.2. Täterkomponente

Betreffend die Täterkomponente gelten die gleichen Überlegungen wie betreffend das Tötungsdelikt mit der Einschränkung, dass das Geständnis betreffend die Verunehrung der Leiche in einem früheren Zeitpunkt des Vorverfahrens erfolgte und ein vollumfängliches Geständnis vorliegt. Es ist daher leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Da der Strafminderungsgrund des Geständnisses den Straferhöhungsgrund der Vorstrafen leicht überwiegt, ist die hypothetische Einzelstrafe auf 2 1/4 Jahre zu reduzieren.

### 4. Gesamtstrafe

Mittels Asperation ist die hypothetische Einsatzstrafe von 12 1/4 Jahren für das Tötungsdelikt angemessen zu erhöhen unter Einbezug der Strafe für die Störung des Totenfriedens. Eine Gesamtstrafe von 14 Jahren erscheint als angemessen.

### 5. Verletzung des Beschleunigungsgebotes

Wie bereits vorstehend (Erwägungen II. 2.3) dargelegt, führt eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes meistens zu einer Strafreduktion, manchmal zum Absehen von einer Strafe oder als ultima ratio in Extremfällen zur Einstellung des Verfahrens. Das Vorliegen eines Extremfalls wurde vorstehend verneint, weshalb von einer Verfahrenseinstellung abgesehen wurde.

Das Datum der Deliktsbegehung war der 20. September 2016. Der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes im ersten Verfahren erging am 8. Oktober 2020. Angesichts der erforderlichen aufwändigen Ermittlungen und des grossen Aktenumfangs sowie der Bedeutung des Falles ist bis zum 8. Oktober 2020 keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu erkennen. Der weitere Verlauf des

Verfahrens zwischen der Rückweisung am 8. Oktober 2020 durch das Bundesgericht bis zum Eingang der Akten am 8. Juli 2022 zeigt keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes, da die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft erfolgte, ein neues umfassendes Gutachten einzuholen war, die Anklageerhebung bereits am 30. September 2021 erfolgte und das vorinstanzliche Urteil am 11. Mai 2022 erging. Nach Eingang der Akten am Obergericht am 8. Juli 2022 dauerte es aufgrund der Arbeitsbelastung über ein Jahr bis zur Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 was eine leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots darstellt und leicht strafmildernd zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist. Nach Durchführung der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 wurde ein Ergänzungsgutachten eingeholt, welches Mitte Januar 2024 erstattet wurde. Da der Beschuldigte die mündliche Fortsetzung des Berufungsverfahrens (Stellungnahme zum Ergänzungsgutachten) beantragen liess und die Terminvereinbarung gewisse Zeit beanspruchte, konnte die Fortsetzung der Berufungsverhandlung erst am 20. Juni 2024 stattfinden. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist für diese Phase des Berufungsverfahrens auch unter Berücksichtigung der Verschiebung der Fortsetzung der Berufungsverhandlung um rund einen Monat nicht zu erkennen.

Der Umstand, dass seit der Tat annähernd 8 Jahre verstrichen sind, die der Beschuldigte in Haft verbringen musste und in denen er im Ungewissen blieb über den Ausgang des Verfahrens, erfüllen nicht die Anforderungen an einen Strafmilderungsgrund des Verstreichens langer Zeit im Sinne von Art. 48 lit. e StGB, da nicht davon gesprochen werden kann, dass das Strafbedürfnis in Anbetracht der verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist, was sich in der Gesamtstrafe von 14 Jahren zeigt. Dennoch hat der Verfahrensfehler im ersten Verfahren, der nicht vom Beschuldigten zu vertreten ist, zu einer deutlichen Verlängerung des Verfahrens geführt.

Insgesamt erscheint unter dem Aspekt der leichten Verletzung des Beschleunigungsgebotes und der nicht vom Beschuldigten zu vertretenen langen Verfahrensdauer eine Minderung der Gesamtstrafe von 14 Jahren auf 13 Jahre angezeigt.

## 6. Fazit

Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren zu bestrafen.

## VII. Anordnung einer Massnahme

### 1. Ausführungen des Gutachters

Der Gutachter Prof. Dr. med. L. \_\_\_\_\_ kommt in seinem Ergänzungsgutachten vom 15. Januar 2024 zum Schluss, die diagnostizierte nicht näher zu bezeichnende Persönlichkeitsstörung stelle aus forensisch psychiatrischer Sicht eine schwere psychische Störung dar, zudem bestehe ein kausaler Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitsstörung und dem Anlassdelikt und dem zukünftigen Risiko, weshalb die Anordnungsvoraussetzungen für eine therapeutische Massnahme grundsätzlich gegeben seien (Urk. 409 S. 44). Der Gutachter hält fest, das Rückfallrisiko sei moderat bis deutlich und beziehe sich auf schwere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten (Urk. 409 S. 43). Weiter führt der Gutachter aus, angesichts dieses beachtenswerten Rückfallrisikos auch für schwere Gewalttaten wäre eine stationäre Massnahme am besten geeignet, das Rückfallrisiko zu senken. Im Fall des Beschuldigten komme aber eine stationäre Massnahme nicht in Frage, da ein stationärer therapeutischer Rahmen für ihn aufgrund seines gesteigerten Autonomiebedürfnisses und seiner bisherigen vielfachen institutionellen Aufenthalte in seiner Kindheit und Jugend nicht geeignet sei. Der Beschuldigte sei kein einfacher Charakter, es habe sich jedoch gezeigt, dass er in Gesprächen durchaus auch erreichbar und bereit sei, sich mit kritischen Rückmeldungen auseinanderzusetzen und geäussert habe, dass er vor allem an der Kontrolle von Wut und Impulsivität arbeiten müsse und sich hier verbessern könne. Deshalb empfiehlt der Gutachter die Anordnung einer ambulanten Therapiemassnahme nach Art. 63 StGB (Urk.409 S. 45).

### 2. Würdigung

Die fundierte Einschätzung des Gutachters kann ohne weiteres nachvollzogen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, welche Zweifel an den gutachterlichen Ausführungen aufkommen liessen. Gestützt auf das Gutachten ist davon auszu-

gehen, dass beim Beschuldigten aufgrund der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung das Vorliegen einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 StGB bzw. Art. 63 StGB zu bejahen ist und dass die Delikte in einem Zusammenhang mit der psychischen Störung stehen. Das Rückfallrisiko ist als moderat bis deutlich einzuschätzen. Damit ist die Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten klar zu bejahen. Dieses Risiko lässt sich aufgrund der Einschätzung des Gutachters durch eine ambulante Massnahme senken. Er bejaht grundsätzlich die Massnahmefähigkeit. Indem der Beschuldigte sich in den Gesprächen mit dem Gutachter erreichbar zeigte, bereit ist, sich mit kritischen Rückmeldungen auseinanderzusetzen und erkannte, dass er an Wut und Impulsivität arbeiten muss, ist auch seine Massnahmewilligkeit zu bejahen.

Der gutachterlichen Empfehlung folgend ist gestützt auf Art. 63 StGB ambulante Massnahme betreffend den Beschuldigten anzuordnen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Kombination der Anordnung einer Verwahrung und einer ambulanten Massnahme, wie sie von der Staatsanwaltschaft in der Fortsetzung der Berufungsverhandlung beantragt wurde (Urk. 464 S. 4), nicht zulässig ist, da sich die beiden Massnahmen gegenseitig ausschliessen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bezieht sich Art. 56a Abs. 2 StGB nur auf die Kumulation von therapeutischen Massnahmen, dagegen nicht auf die sichernde Massnahme der Verwahrung (BGer 6B\_237/2019 Urteil vom 21.05.2019 E. 4.1). Eine Verwahrung kommt nur als ultima ratio in Betracht, wenn die Behandelbarkeit der verurteilten Person zu verneinen ist. Vorliegend ist die Behandelbarkeit des Beschuldigten gemäss gutachterlicher Einschätzung jedoch zu bejahen, weshalb es bei der Anordnung einer ambulanten Massnahme sein Bewenden hat.

Eine ambulante Behandlung des Beschuldigten konnte bisher noch nicht aufgenommen werden. Angesichts des moderaten bis deutlichen Rückfallrisikos für schwere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten, welches noch nicht therapeutisch angegangen werden konnte, kommt eine Aufschiebung des Strafvollzugs zugunsten einer ambulanten Massnahme nicht in Betracht. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte, dass eine ambulante Massnahme mit dem Strafvollzug nicht

vereinbar wäre. Deshalb ist der Strafvollzug entgegen dem Antrag des Beschuldigten nicht zugunsten der ambulanten Massnahme aufzuschieben.

Es ist eine vollzugbegleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.

## IX. Zivilforderungen

### 1. Gegenstand der Überprüfung

Der Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil bezüglich der Zivilforderungen der Privatklägerinnen angefochten. Betreffend die Schadenersatzansprüche der Privatklägerinnen hat er seine Berufung in der Berufungsverhandlung vom 1. September 2023 zurückgezogen (Urk. 372). Entsprechend sind Dispositiv-Ziffern 12 und 13 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen.

Die Berufungen der Privatklägerinnen 1-4 richten sich gegen Dispositiv-Ziffern 14 und 15 (Genugtuungsforderungen). Die Privatklägerin 1 beantragt die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 30'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 20. September 2016, die Privatklägerinnen 2-4 von je Fr. 7'500.– zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. September 2016 (Urk. 369).

### 2. Genugtuungen

#### 2.1. Allgemeines

Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze für die Festlegung von Genugtuungen bei Tötung eines Menschen ist auf die Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 262 S. 94 f.). Festzuhalten ist, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Eltern der getöteten Person anspruchsberechtigt sind, auch wenn das Kind erwachsen war und nicht in Haushaltsgemeinschaft mit ihnen lebte, jedoch ist die Genugtuung diesfalls herabzusetzen. Der Anspruch der Geschwister setzt entweder das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes oder eines besonders engen Kontakts voraus (BGer 6B\_714/2013 Urteil vom 25. März 2014 E. 4.2.).

Bei der Genugtuungsbemessung kann in einem ersten Schritt von einer Basisgenugtuung ausgegangen werden, welche beim Verlust eines Kindes bei Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– liegt, bei in Haushaltsgemeinschaft lebenden Geschwistern bei Fr. 5'000.– bis Fr. 10'000.–. In einem zweiten Schritt ist die Genugtuung individuell zu bemessen (BGer 6B\_714/2013 Urteil vom 25. März 2014 E. 4.2.).

## 2.2. Privatklägerin 1

Die Privatklägerin 1 (geboren 1971) ist die Mutter der Geschädigten (geboren 1988). Mutter und erwachsene Tochter lebten im Zeitpunkt der Tötung bereits seit mehreren Jahren nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt. Die Geschädigte war auch finanziell unabhängig von ihrer Mutter. Die Darstellung der Privatklägerin 1 betreffend ihre Beziehung zur Geschädigten (Urk. 237 S. 10 f.) zeigt das Bild eines guten normalen Verhältnisses zwischen Mutter und Tochter. Es erfolgten regelmässige Besuche und telefonische bzw. schriftliche Kontakte. Die Geschädigte fühlte sich bei der Mutter sicher und zu Hause, was zwar auf eine gute aber für sich allein nicht auf eine besonders enge und intensive Beziehung schliessen lässt. Das Verschulden des Beschuldigten wurde betreffend das Tötungsdelikt als erheblich gewichtet. Eine leichte Erhöhung der Basisgenugtuung erscheint unter diesem Aspekt als gerechtfertigt. Deutlich genugtuungserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte die Leiche mehrfach schändete, was bei der Privatklägerin 1 eine zusätzliche schwere seelische Belastung hervorruft.

Die Basisgenugtuung, welche gemäss vorstehenden Erwägungen unter 4.1. bei in Haushaltsgemeinschaft mit dem Elternteil lebenden Kinder im Bereich von Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– anzusiedeln ist, ist mangels Hausgemeinschaft angemessen auf einen Basisbetrag von rund Fr. 15'000.– zu reduzieren. Genugtuungserhöhend ist in einem zweiten Schritt das überdurchschnittliche Verschulden des Beschuldigten zu berücksichtigen sowie der Umstand, dass die Schändung der Leiche das Leiden der Hinterbliebenen noch erhöhte.

Entgegen der Darstellung der Privatklägervvertretung (Urk. 369 S. 4) ist die lange Verfahrensdauer nicht genugtuungserhöhend zu berücksichtigen, da sie nicht

dem Beschuldigten anzulasten ist. Auch besteht kein genugtuungsrelevanter Zusammenhang zwischen der Tat und dem Umstand, dass die Privatklägerin 1 die Sprache am Ort, an welchem ihre Tochter verstarb, nicht beherrscht und auf Unterstützung durch andere Personen angewiesen ist (Urk. 369 S. 3).

Die Vorinstanz hat mit der Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 20'000.– einen Entscheid getroffen, der sämtlichen Bemessungsfaktoren angemessen Rechnung trägt. Das vorinstanzliche Urteil ist in diesem Punkt zu bestätigen, inklusive des Zinsenlaufs ab dem Deliktsdatum.

### 2.3. Privatklägerinnen 2 bis 4

Die Privatklägerinnen 2 bis 4 sind Schwestern der Getöteten. Ihnen ist entsprechend den vorstehenden Erwägungen eine Genugtuung nur bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft oder eines besonders engen Kontakts mit der Geschädigten zuzusprechen.

Eine Haushaltsgemeinschaft bestand zwischen keiner der Privatklägerinnen 2 bis 4 und der Geschädigten.

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass die Geschädigte zu keiner ihrer (Halb-)Schwestern einen besonders engen Kontakt pflegte. Mit der Privatklägerin 2 lebte sie nie zusammen. Diese blieb in Kamerun als die Privatklägerin 1 nach Frankreich kam und dort mit der Geschädigten und später mit den Privatklägerinnen 3 und 4 zusammenwohnte. Regelmässige Besuche sind nicht dokumentiert. Eine besonders enge Beziehung wurde nicht dargetan, Kontakte erschöpften sich in schriftlichem Verkehr, E-Mails und über die sozialen Medien. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 2 ist daher in Bestätigung der Vorinstanz abzuweisen.

Mit den Privatklägerinnen 3 und 4 lebte die Geschädigte seit 2010, im Todeszeitpunkt 2016 somit seit mehreren Jahren, nicht mehr in Haushaltsgemeinschaft. Die Privatklägerinnen 3 und 4 liessen geltend machen, die Geschädigte sei wie eine zweite Mutter für sie gewesen, habe sich sehr um sie gekümmert, mit ihnen Hausaufgaben gemacht, und bei den persönlichen Problemen geholfen, wenn die Mut-

ter nicht zu Hause gewesen sei. Hinsichtlich der Kontakte nach der Auflösung der Haushaltsgemeinschaft machte die Privatklägerin 4 geltend, sie hätten sich gegenseitig geschrieben und häufig miteinander telefoniert. Die Privatklägerin 3 berichtete von Kontakten über die sozialen Medien und Treffen bei der Mutter in Q.\_\_\_\_\_ [Stadt in Frankreich]. Die Weihnachtsferien hätten sie immer zusammen verbracht (Urk. 237 S. 16 ff.). Die Schilderung der Privatklägerinnen 3 und 4 spricht für eine durchschnittliche intakte Beziehung zwischen Schwestern, ist jedoch nicht Ausdruck eines besonders engen und intensiven Verhältnisses. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung auch bezüglich der Privatklägerinnen 3 und 4 nicht erfüllt. Daran vermag auch das Vorbringen der Privatklägerinnen im Berufungsverfahren nichts zu ändern, dass unberücksichtigt geblieben sei, dass sie durch die Schändung der Leiche eine starke zusätzliche Belastung erlitten hätten, welche bei der Bemessung der Genugtuungssumme zu berücksichtigen sei. Zwar wurde dies bei der Privatklägerin 1 genugtuungserhöhend berücksichtigt, jedoch im Rahmen einer Erhöhung der Genugtuung für infolge Tötung ihrer Tochter. Wenn bei den Privatklägerinnen 2 bis 4 schon die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung bei Tötung nicht bejaht werden können, fällt eine Genugtuungserhöhung nicht in Betracht. An dieser Stelle ist denn auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Störung des Totenfriedens im Sinne von Art 262 StGB um ein Vergehen gegen den öffentlichen Frieden handelt, gestützt auf welches für sich allein keine Genugtuungsansprüche begründet werden können.

Der vorinstanzliche Entscheid ist auch bezüglich der Privatklägerinnen 2 bis 4 zu bestätigen.

#### X. Kosten- und Entschädigungsfolgen

##### 1. Kosten des ersten Teils der Gerichtsverfahren bis zum Rückweisungsentscheid des Bundesgerichtes vom 8. Oktober 2020

Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, hat das Obergericht, II. Strafkammer, mit Beschluss vom 9. November 2020 rechtskräftig über die Festsetzung und Auflage der Kosten des ersten Gerichtsverfahrens beider Instanzen, inklusive derjenigen

der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatkläger-schaft entschieden und den Privatklägerinnen 1, 3 und 4 eine Umtriebsentschädi-gung aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 152). Nicht entschieden wurde in jenem Beschluss über die Kosten des Vorverfahrens.

2. Gegenstand der Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorlie-genden Verfahren

2.1. Vorbemerkung

Vorliegend ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen über die Kosten des Vorverfahrens, diejenigen des zweiten Gerichtsverfahrens der Vorinstanz, des vorliegenden Berufungsverfahrens und die Umtriebsentschädigungen der Privat-klägerinnen 1 bis 4 für beide Gerichtsinstanzen zu entscheiden.

2.2. Kostenfestsetzung des Berufungsverfahrens

Auch im Berufungsverfahren ist dem überdurchschnittlichen Umfang des Verfah-rens, dem daraus entstehenden Aufwand und der Bedeutung des Falles bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung aller dieser Umstände auf Fr. 8'000.- festzusetzen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertei-stän-dung der Privatklägerinnen sind basierend auf den in ihrer Grössenordnung ange-messen erscheinenden Honorarnoten als gerundete Pauschalbeträge festzuset-zen, diejenigen der amtlichen Verteidigung auf Fr. 30'000.--, diejenigen der unent-geltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerinnen auf Fr. 7'000.--. Bei letzteren wurde gegenüber der eingereichten Kostennote eine geringe Reduktion betref-fend die Kosten für die Fortsetzung der Berufungsverhandlung vorgenommen, da darin für das Plädoyer, welches sich auf das Errechnen der Umtriebsentschädi-gung für die Teilnahme der Privatklägerin 2 an der Verhandlung und die Einrei-chung der entsprechenden Belege beschränkte, eine Stunde geltend gemacht wurde, was nicht angemessen erscheint. Entsprechend wurde bei der Pauschali-

sierung eine Reduktion um rund Fr. 300.– gegenüber dem in Rechnung gestellten Betrag (Fr. 7'347.70 für das gesamte Berufungsverfahren) vorgenommen.

### 2.3. Kostenaufgabe

#### 2.3.1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, welche unter Rückforderungsvorbehalt einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 135 Abs. 4 StPO). Die Vorinstanz hat die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft gestützt auf Art. 426 Abs. 4 StPO definitiv auf die Gerichtskasse genommen, da sich der Beschuldigte nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet. Auch diese Regelung der Vorinstanz ist zu bestätigen. Da dies nicht ausdrücklich im vorinstanzlichen Dispositiv festgehalten wurde, sind nebst der Bestätigung des vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsdispositivs in einer separaten Dispositiv-Ziffer die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Die Kosten der Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Verlängerung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind ausgangsgemäss unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 262 S. 102) dem unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen. Entsprechend ist die Kostenregelung gemäss Dispositiv-Ziffern 17-20 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen.

#### 2.3.2. Kosten des Berufungsverfahrens

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich, die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihren Anträgen auf Erhöhung der Strafe und Anordnung einer Verwahrung, die Privatklägerinnen unterliegen mit ihren Anträgen betreffend Genugtuungen. Da der Aufwand im Zusammenhang mit der Höhe der Genugtuungsforderungen im Vergleich zum gesamten Verfahrensaufwand sehr gering ist, erscheint es angezeigt, von einer teilweisen Kostenaufgabe an die Privatklägerinnen abzusehen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen

der amtlichen Verteidigung, sind ausgangsgemäss dem Beschuldigten zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft sind wie im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, diejenigen der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt die Rückforderung im Umfang von zwei Dritteln gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO.

### 2.3.3. Entschädigung der Privatklägerinnen

Die Vorinstanz hat den Privatklägerinnen gestützt Art. 433 Abs. 1 StPO eine Entschädigung von Fr. 227.25 (Privatklägerin 1), Fr. 119.70 (Privatklägerin 3) und Fr. 68.25 (Privatklägerin 4) zugesprochen. Da die vorinstanzliche Regelung betreffend die Ansprüche der Privatklägerinnen bestätigt wird und der Beschuldigte kostenpflichtig wird, ist die vorinstanzliche Regelung betreffend die Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung von Umtriebsentschädigungen an die Privatklägerinnen (Dispositiv-Ziffer 23) zu bestätigen.

Für das Berufungsverfahren haben die Privatklägerinnen Umtriebsentschädigungen von Fr. 391.– (Privatklägerin 1), Fr. 1'960.– (Privatklägerin 2) und Fr. 221.– (Privatklägerin 3) geltend gemacht. Da die Privatklägerinnen mit ihrem Standpunkt im Berufungsverfahren unterliegen, sind ihnen keine Umtriebsentschädigungen zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 11. Mai 2022 bezüglich der Dispositivziffern 1 Lemma 2 (Schuldpruch Störung des Totenfriedens), 4 bis 11 (Sicherstellungen, Beschlagnahmen und Asservate), 12 und 13 (Schadenersatzbegehren der Privatklägerinnen 1-4), 16 (Kostenfestsetzung), 21 und 22 (Festsetzung Honorar amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsverteidigung Privatklägerinnen 1-4) in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte E. \_\_\_\_\_ ist ferner schuldig der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 13 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 2830 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
3. Es wird eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.
4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
5. Die Genugtuungsbegehren der Privatklägerinnen 2-4 werden abgewiesen.
6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 17-20 und 23) wird bestätigt.

7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 8'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
  - Fr. 14'042.– Kosten für Ergänzungsgutachten
  - Fr. 1'759.20 amtliche Verteidigung RA Y1.\_\_\_\_\_ (bereits entschädigt)
  - Fr. 30'000.– amtliche Verteidigung RAin Y2.\_\_\_\_\_
  - Fr. 7'000.– unentgeltliche Rechtsvertretung RA X.\_\_\_\_\_.
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln vorbehalten bleibt.
9. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft werden betreffend das gesamte Verfahren definitiv auf die Gerichtskasse genommen.
10. Den Privatklägerinnen 1-4 wird für das Berufungsverfahren keine Umtriebsentschädigung zugesprochen.
11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
  - den Vertreter der Privatklägerschaft fünffach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben)
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
  - das Tribunal de Sion
- sowie in vollständiger Ausfertigung an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- den Vertreter der Privatklägerschaft fünffach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

12. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 20. Juni 2024

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichterin lic. iur. Bertschi

MLaw Meier